



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2012

Tätigkeitsbericht 2012

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

Seite	6	1.	Grußworte
10	2.	Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	
10	2.1	Unsere Geschichte	
11	2.2	Mit Blick auf Europa	
20	2.3	Das Schlichtungsverfahren	
20	2.3.1	Ablauf	
24	2.3.2	Satzungsänderungen	
27	3.	Bericht der Schlichterin	
27	3.1	Einführung	
32	3.2	Statistik	
32	3.2.1	Verfahren, Verfahrensstand und Verfahrensdauer	
34	3.2.2	Schlichtungen	
34	3.2.3	Beendigungstatbestände	
34	3.2.3.1	Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle	
39	3.2.3.2	Unzulässige Verfahren	
42	3.2.3.3	Offensichtlich unbegründete Verfahren	
46	3.2.3.4	Sonstige Beendigungsgründe	
47	3.2.4	Nachklapp	
48	3.2.5	Anträge nach RAK-Bezirken	
48	3.2.6	Rechtsanwälte als Antragsteller	
50	4.	Die Schlichtungsstelle	
50	4.1	Die Schlichterin	
51	4.2	Der Beirat	
54	4.3	Das Team	
56	4.3.1	RAin Carmen Seyler „Warum ich schlichte“	
57	4.3.2	RAin Dr. Sylvia Ruge „Systematisierung der betroffenen Rechtsgebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“	
60	4.3.3	RAin Stephanie Dahlhorst „Meine Erfahrungen als Rechtsanwältin nach 18 Monaten Schlichtung“	

Seite	63	5	Öffentlichkeitsarbeit
63	5.1	Internetseiten	
64	5.2	Medienecho	
67	5.3	Neues Logo	
68	6.	Fachlicher Austausch	
68	6.1	Rechtsanwaltskammern	
69	6.2	Andere Schlichtungsstellen	
70	6.3	Bundesministerien	
70	6.3.1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	
70	6.3.2	Bundesministerium der Justiz (BMJ)	
71	6.4	Vermögensschadenhaftpflichtversicherer	
71	6.5	Institute für Anwaltsrecht	
73	7.	Finanzen	
74	8.	Fazit und Ausblick	
75		Anhang	
75		§ 191 f BRAO	
76		Satzung	
80		Vita Dr. Renate Jaeger	
82		Impressum	

1. Grußworte

Alternative Streitbeilegung – Wirtschaftspolitik von der Nachfrageseite



Alternative Streitbeilegungsverfahren gewinnen sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Denn kostengünstige und effektive Methoden der Streitbeilegung sind für beide Vertragsparteien eine attraktive Alternative zur Klage vor Gericht. Wirksame Streitbeilegungsmechanismen können darüber hinaus das Verbrauchervertrauen in Unternehmen und in die freien Berufe stärken. Die Alternative Streitbeilegung leistet damit in vielen Wirtschaftsbereichen einen wesentlichen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstum in Deutschland. Sie ist Teil einer Wirtschaftspolitik von der Nachfrageseite.

Die Förderung der Streitschlichtung ist seit Jahren ein zentraler Baustein unserer Verbraucherpolitik. Dabei geht es uns nicht um den Aufbau einer Konkurrenz zu den ordentlichen Gerichten. Es geht vielmehr darum, eine zusätzliche Möglichkeit des Rechtsschutzes in solchen Fällen zu schaffen, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher den Weg zum Gericht eher scheuen. Nach Angaben der EU-Kommission entsteht Verbrauchern durch ungelöste Probleme beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ein Schaden von 0,4 Prozent des Bruttoinlandsproduktes der EU. Dies entspricht einer Summe von 50 Milliarden Euro. Das dürfen wir nicht auf sich beruhen lassen.

Seit meinem Amtsantritt als Bundesverbraucherministerin setze ich mich daher dafür ein, die Alternative Streitbeilegung zu fördern und auszubauen. Denn die Alternative Streitbeilegung führt zu akzeptablen Ergebnissen sowohl für die Verbraucher- als auch für die Unternehmenseite. Mit ihrer Hilfe können wir Hürden abbauen, die Verbraucherinnen und Verbraucher noch zu oft von der Durchsetzung ihrer Rechte abhalten.

Dank der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft können auch Mandanten bei Rechtsstreitigkeiten mit ihrem Anwalt kostenlos, unkompliziert und schnell eine neutrale, fachkundige Meinung einholen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber einem Gerichtsverfahren, für das sie zunächst einen Gerichtskostenvorschuss entrichten, das

Prozessrisiko tragen und eine mitunter lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen müssten. Die Angebote der Schlichtungsstelle wurden von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch im Jahr 2012 gut angenommen: So stieg die Zahl der Eingänge um 20%, die Zahl der Erledigungen stieg um 50% und – was besonders erfreulich ist – die Zahl der Schlichtungserledigungen hat sich nahezu verdoppelt. All das zeugt vom Erfolg dieses Modells.

Nach aktuellen Zahlen des EU-Verbraucherbarometers aus dem Herbst 2012 steht Deutschland im europäischen Vergleich auf Platz 2 in der Rangliste der verbraucherfreundlichsten Länder. Auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft leistet seit zwei Jahren einen wichtigen Beitrag für diese erfreuliche Bewertung. Ich möchte daher der Schlichterin, Frau Dr. Renate Jaeger, ihrem Mitarbeiterinnenteam sowie den Trägern der Schlichtungsstelle für ihre Arbeit und ihr Engagement herzlich danken.

Wir brauchen die Schlichtung als Instrument eines modernen Verbraucherschutzes. Und wir brauchen die Unterstützung aller Beteiligten. In diesem Sinne wünsche ich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für ihre Arbeit gutes Gelingen und weiterhin viel Erfolg.

Ilse Aigner

Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Die Alternative
Streitbeilegung
leistet [...] einen
wesentlichen
Beitrag für
nachhaltiges
Wachstum**

Ein Erfolgsrezept: Schlichten statt richten – außergerichtlich, freiwillig und preiswert.

Seit Januar 2011 gibt es nun die freiwillige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin. Mit dem bundesweiten Horizont betrifft der Aktionsradius fast 160.000 Anwältinnen und Anwälte in ganz Deutschland. Mit den rund 100 Neueingängen pro Monat sieht es zunächst so aus, dass die Beschwerdequote der Mandanten gegenüber ihren Anwältinnen und Anwälten nicht sehr hoch zu sein scheint. Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aber noch eine sehr junge Einrichtung der Anwaltschaft darstellt und ihr Bekanntheitsgrad bei Bevölkerung und Unternehmen sicherlich noch wachsen kann, wird man für die nächsten Jahre noch mit einem steigenden Potential an Nachfrage nach Schlichtung rechnen dürfen. Aber auch die etwa 100 Beschwerden pro Monat, die jetzt schon an die Schlichtungsstelle gerichtet werden, sind ein ganz wichtiger Beitrag zum konsensualen Interessenausgleich zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Diese 100 Konfliktfälle bei Gerichten oder den Anwaltskammern auszutragen, wäre sicherlich keine vorzugswürdige Alternative. Deshalb ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein wertvolles Instrument, Konfliktpotential zwischen Mandanten und ihren Anwälten „vom Markt zu nehmen“.

Für die Anwaltschaft ist es eine wichtige Erkenntnis, dass nach den Erfahrungen der Schlichtungsstelle die Anwältin und der Anwalt durch eine auf Streitvermeidung hin zugeschnittene Kommunikation es in der Hand haben, offene oder unausgesprochene Friktionen des Mandanten zu vermeiden. Dazu gehört auch ganz konkret, keine unzutreffenden Erwartungen bei den Mandanten zu wecken und damit „die Empörungsschwelle“ hoch zu halten.

Aufschlussreich ist auch die weitere Erkenntnis aus der Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, dass etwa 40% aller Fälle auf Vergütungsstreitigkeiten entfallen; häufig in Kombination mit einer aus Sicht des Mandanten gefühlt schlechten Vertretung. Selbst wenn sich daraus noch keine konkrete Handlungsempfehlung ableiten lässt, wie man solche Streitigkeiten reduzieren oder vermeiden kann, zeigt sich damit aber doch, dass hier noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Streitvermeidend ist es sicherlich, wenn die Anwältin und der Anwalt häufiger als bisher offener und offensiver



mit dem Thema „Anwaltsvergütung“ umgehen und dabei auch die Interessenlage ihrer Mandanten vielleicht etwas deutlicher ins Auge fassen könnten.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich – auch wenn es manchmal schwer sein kann – häufiger in die Situation des Mandanten hineinversetzen. Sie sollten ihm erklären, was sie unternommen haben und welche Handlungsoptionen in rechtlicher Hinsicht überhaupt sinnvoll sind. Eine gelungene Kommunikation gerade im Erstgespräch mit den Mandanten ist wichtiges Handwerkszeug der Anwältin und des Anwalts. Eine gute Information umfasst die Aufklärung des Mandanten über die Risiken des Mandats, über die für ihn möglichen Kosten und bei Bedarf auch über die wesentlichen Aspekte einer Vergütungsvereinbarung. Der Mandant sollte wissen, was auf ihn zukommt.

Es ist eine kluge Empfehlung, den Erfolg der Schlichtungsstelle nicht allein an der Zahl der von den beiden Streitparteien angenommenen Schlichtungsvorschläge zu messen, wenn es nach einem ergebnislosen Schlichtungsverfahren doch noch zu einer Verständigung zwischen den Parteien kommt. Es ist auch keine Erfolglosigkeit der Schlichtungsstelle, wenn nach einem abgelehnten Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens der Mandant eher einsieht, dass er mit seiner Kritik doch nicht richtig lag.

Deshalb ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gesellschaftspolitisch wertvolle Institution außerhalb der staatlichen Judikative mit der wichtigen Aufgabe, das Vertrauen in die Rechtsanwaltschaft und ihre Selbstverwaltung zu stärken.

Wolfgang Ewer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

**Eine gelungene
Kommunikation
gerade im Erst-
gespräch mit dem
Mandanten ist
wichtiges Hand-
werkszeug [...].**

2. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

2.1 Unsere Geschichte

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft arbeitet seit dem 1. Januar 2011. Ihre gesetzliche Aufgabe ist es, bei vermögensrechtlichen Konflikten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu vermitteln.

In Deutschland erbringen täglich mehr als 160.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen. Auch hier kann es – wie in allen anderen geschäftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen – zu Missverständnissen und Streitigkeiten kommen. Diese können aus tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Fehlern des Rechtsanwalts resultieren oder einfach aus einer nicht allzu gelungenen Kommunikation zwischen den Beteiligten.

siehe Anhang Seite 75

Unsere gesetzliche Grundlage findet sich in **§ 191 f** der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Dass eine Regelung im Gesetz besteht, die der Anwaltschaft Änderungen und Anpassungen des Schlichtungsverfahrens nur im vorgegebenen Rahmen ermöglicht, unterscheidet unsere Schlichtungsstelle deutlich von freiwilligen Einrichtungen anderer Berufsgruppen und Wirtschaftszweige. In Ergänzung zu § 191 f BRAO orientiert sich unsere Arbeit an der „**Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**“. Diese regelt detailliert den **Ablauf des Schlichtungsverfahrens**.

siehe Anhang Seite 76

siehe dazu Grafik Seite 23

Erste Schlichterin unserer Schlichtungsstelle ist die Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D. und frühere Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dr. Renate Jaeger – siehe dazu weiter unter „Die Schlichterin“ Kapitel 4 –, also keine Rechtsanwältin.

§ 191 f Abs. 2 BRAO regelt ausdrücklich, dass zum Schlichter nur jemand bestellt werden darf, der weder Rechtsanwalt ist noch es in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war. Im Zuge der Überlegungen zur Einrichtung der Schlichtungsstelle wurde gelegentlich geäußert, dass es doch denkbar sei, dass sich Rechtsanwälte eher dem Sachverstand eines Kollegen beugen.

Auch wenn dieser Gedanke nicht von der Hand zu weisen ist, bestätigt hat er sich nach unserer bisherigen Erfahrung nicht: Rechtsanwälte sind versiert und geschäftserfahren und begrüßen demnach Lösungen, die pragmatisch und klar sind. Ob diese von einem anderen Rechtsanwalt kommen oder von einem Dritten, dem sie die nötige Kompetenz zutrauen, spielt offensichtlich keine Rolle. Misstrauen ist uns bisher nicht entgegengeschlagen.

Gleichzeitig sehen wir, dass die antragstellenden Bürger diese Regelung sehr positiv aufnehmen. Sie äußern immer wieder die Befürchtung: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ und nehmen es als gutes Zeichen, dass die Schlichterin von Gesetzes wegen keine Rechtsanwältin ist.

Die antragstellenden Bürger [...] nehmen es als guten Zeichen, dass die Schlichterin von Gesetzes wegen keine Rechtsanwältin ist

2.2 Mit Blick auf Europa

Die Entscheidung des Gesetzgebers, unsere Schlichtungsstelle einzurichten, basiert auf dem ausdrücklichen Wunsch der Bundesrechtsanwaltskammer. Wie weitsichtig diese Entscheidung war, wird ganz besonders auch im europäischen Kontext deutlich. Denn im Zuge der europäischen Finanzkrise wurde in einigen Ländern auch in erheblichem Umfang in die Berufsrechte der Anwaltschaft eingegriffen und die staatliche Aufsicht über diese vergrößert. Dies verdeutlicht den hohen Wert, den eine starke Selbstverwaltung und das Tragen gesamtgesellschaftlicher Verantwortung für die deutsche Anwaltschaft hat. Die Einrichtung und Finanzierung der Arbeit der Schlichtungsstelle ist eine Möglichkeit, diese Haltung der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Dazu verweisen wir gerne auf den nachstehenden Gastbeitrag von Frau Rechtsanwältin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, der Präsidentin des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (Commission de Conseil des Barreaux européens, abgekürzt CCBE).

Europa im Griff der Krise – starker Rechtsstaat? – nur mit starker Anwaltschaft!

Von Rechtsanwältin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Präsidentin der CCBE



2012 war das Jahr, in welchem der Europäischen Union der Friedensnobelpreis verliehen wurde. 2012 blickte nicht nur Europa weiterhin gebannt auf die Entwicklung des Euro, der am 1. 1. 2012 zehn Jahre alt wurde und um welchen sich die andauernde Finanzkrise, besser wohl: Staatsschuldenkrise vieler Staaten, weiterhin fokussierte. 2012 war jedoch auch ein Jahr, in welchem sich die europäische Rechtsanwaltschaft in der Sogwirkung – oder unter dem Vorwand? – der Staatsschuldenkrise mit besonderen Herausforderungen zur Verteidigung der im Interesse des Gemeinwohls und der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbaren Grundwerte der Anwaltschaft konfrontiert sah und noch fortdauernd sieht ^{1,2}.

Im Windschatten der Finanzkrise zeigten sich Entwicklungen in einigen Ländern der EU, deren Zielrichtung die individuelle wie kollektive über die Rechtsanwaltskammern und Bars und Law Societies gesicherte Unabhängigkeit der Anwaltschaft – und damit im Ergebnis die Grundfreiheiten der Bürger und wesentliche Gemeinwohlaspekte – gefährdet und bedenklich an die Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit rührt. Entwicklungen, welche nicht losgelöst von den parallelen durch knappe bzw. allerorts gekürzte Budgets beeinflussten Tendenzen im Bereich der Justiz und mit der damit insgesamt einhergehenden Schwächung der dritten Gewalt im Sinne Montesquieus gesehen werden können; Entwicklungen, welche letztlich zur Frage führen, ob nicht im Sog der Staatsschuldenkrise auch die Rechtsstaatlichkeit in eine Krise gerät ³.

Worum geht es? Es ist zwar ein in der EU politisch und rechtlich fest verankertes Grundaxiom, dass einer unabhängigen und starken Anwaltschaft, deren Unabhängig-

keit wiederum durch eine kollektiv-strukturelle Unabhängigkeit der autonomen Rechtsanwaltskammern gesichert wird, eine unabdingbare Rolle bei der Verwirklichung des Rechtsstaats als Garant der Rechtsstaatlichkeit und als „Organ der Rechtspflege“ zukommt. Zahlreiche internationale und europäische Entschlüsse und Rechtsakte sowie die Rechtsprechung des EGMR und EuGH halten dies fest ⁴. Auch die CCBE-Charta der Grundprinzipien der europäischen Rechtsanwälte ⁵, welche sich an die Anwaltschaft selbst, an politische Entscheidungsträger und die allgemeine Öffentlichkeit richtet, zählt zu den zehn Grundprinzipien („core values“), die allen nationalen und internationalen anwaltlichen Berufsregeln gemeinsam sind, neben den Grundprinzipien der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Vermeidung von Interessenkonflikten ua das Grundprinzip der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege und jenes der Selbstverwaltung der Anwaltschaft.

Dennoch: Zunächst weitgehend unbemerkt warf die Staatsschuldenkrise diesbezüglich Schatten auf die Advokatur. In besonders stark betroffenen Ländern, sogenannten „bail-out“-Ländern, wurden im Rahmen der Konditionen der Finanzhilfe für die betroffenen Staaten von der sogenannten „Troika“, bestehend aus Europäischer Kommission, Europäischer Zentralbank und dem Internationalen Währungsfonds, als Vorbedingung der Gewährung derselben und/oder als Vorbedingung der Auszahlung von Kredittranchen zur Stimulierung des Wirtschaftswachstums auch tiefgreifende Reformen außerhalb des Bereichs der staatlichen Finanzgebarung in vermeintlich (zu sehr) geschützten Sektoren („sheltered sectors“) – die freilich mit den Staatsschulden nicht erkennbar unmittelbar in Bezug stehen – angestoßen und gefordert. So auch im Berufs- und Organisationsrecht der Anwaltschaft (insbesondere Irland, Griechenland, Portugal). Weitere, nicht unter der unmittelbaren Kuratel der Troika stehende Länder, seien es unter Beobachtung stehende Mitgliedsstaaten, sogenannte „Programm-Länder“, aber auch andere, begannen oder überlegen, sei es auch aus nationalen politischen Erwägungen, ebenfalls weitere Deregulierungsschritte im derzeit scheinbar günstigen europäischen Krisenumfeld der weitgehenden Toleranz jeglicher „Restrukturierungspolitik“, welche freilich direkt oder mittelbar, unbewusst oder gezielt gegen „core values“ der unabhängigen Anwaltschaft gerichtet sind ⁶. Berufsregeln und Organisationsstrukturen der Anwälte stehen als vermutete Marktwachstumshemmnisse wieder verstärkt unter Beschuss und Prüfung.

**Grundprinzipien
der europäischen
Rechtsanwälte [...] und jenes der
Selbstverwaltung
der Anwaltschaft**

Nur als Beispiel: In Irland sah, ausgehend von einem „Memorandum of Understanding“ zur Finanzhilfegewährung, welches pauschal strukturelle Änderungen u.a. im als „sheltered“ bezeichneten Bereich der Anwaltschaft forderte, die „Legal Services Regulation Bill 2011“ die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Ausübung des Anwaltsberufes vor, welche Behörde mehrheitlich mit Nichtanwältinnen besetzt werden sollte, die ihrerseits keine besondere Kenntnis um den Stand nachweisen müssen und jederzeit wieder beliebig aus der Funktion vom Minister abrufbar sind. Mehr noch, dieser „unabhängige Regulator“ sollte umfassende Kompetenzen für alle wesentlichen Fragen der Anwaltsaus- und Fortbildung, der Zulassung als Anwalt, der Überprüfung der Berufsausübung und des Verhaltens des individuellen Anwaltes (einschließlich eines Rechts zur unangemeldeten

Kanzleiinspektion mit einer Art Kopien-Beschlagnahmefugnis von Unterlagen des Anwaltes) bis hin zu Kostenstreit-, Haftungs- und Disziplinarfragen einschließlich der Streichung haben.

Der CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften) hat gemeinsam mit der ABA (American Bar Association) und der IBA (International Bar Association) schon im Dezember 2011 einen Appell an den IWF gerichtet, dass geforderte Restrukturierungsmaßnahmen nicht aus rein ökonomischen Erwägungen ohne Berücksichtigung rechtsstaatlicher Prinzipien erfolgen dürfen und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von der Exekutive gewahrt bleiben muss.

Ohne Unabhängigkeit der Anwaltschaft, so das Schreiben, „there is no rule of law or freedom of the people“. Auch gegenüber dem irischen Justizminister wurde in einem Schreiben des CCBE vom Jänner 2012 ein Überdenken des Gesetzesvorhabens moniert, da dieses in keinem anderen Staat der EU zu findende Eingriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit enthalte und letztlich zu einer Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit führt⁷.

Ähnlich gerichtet, wenngleich unabhängig von Troika-Forderungen, gibt es auch in den Niederlanden einen Gesetzesvorschlag, wonach die Aufsicht über die Anwaltschaft zukünftig einer neu zu errichtenden Aufsichtsbehörde obliegen soll, deren Mitglieder keine Anwälte sind und vom Justizminister ernannt werden. Eine gewisse Aufsichtsbezugnis der Kammern soll zwar noch bleiben, die letzte Entscheidung aber soll der neuen Aufsichtsbehörde zukommen.

Irland [...]

**Aufsichtsbehörde
zur Überwachung
der Ausübung des
Anwaltsberufes**

In Slowenien wurden 2012 Pläne der Regierung bekannt, die Pflichtmitgliedschaft der Anwälte in der Kammer aufzuheben. Für diesen Fall stellt sich dann ebenfalls die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Zulassung zur Anwaltschaft und der Aufsicht über diese.

In Italien eröffnete das sogenannte Stabilitätsgesetz Nr. 183/2011 die Möglichkeit gleich einer Mehrheitsbeteiligung von Nichtanwältinnen an Anwalts-gesellschaften ohne jegliche Vorkehrung oder Einschränkungen, ob ein Gesellschafter, der nicht zugelassener Anwalt ist, bestimmte Voraussetzungen nachzuweisen oder zu erfüllen hätte oder wie die Sicherung der „core values“ der Anwaltschaft, insbesondere der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Vermeidung von Interessenkollisionen, gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten und (Kontroll-)Rechten von Mehrheitsgesellschaftern auf die Tätigkeit der einzelnen Anwälte sowie der Anwalts-gesellschaft insgesamt, erfolgen soll⁸.

In Griechenland führten zahlreiche unter unglaublichem Zeitdruck von der Anwaltschaft geforderte, nach den Informationen der griechischen Delegation beim CCBE als Teil der Vorbedingung der Auszahlung von Hilfgeldtranchen wegen der desaströsen Situation des Landes dann auch mit Tempo umgesetzte Reformmaßnahmen zu einer radikalen Umwälzung der Rahmenbedingungen der Anwaltschaft. Dies mündete sogar in einen Streik der griechischen Anwälte, die neben den durch die Wirtschaftskrise ausgelösten Existenzsorgen ihre Würde als Repräsentant des Rechts verletzt und sich und die Justiz im wahrsten Sinn des Wortes „unter Belagerung der Troika“ sehen^{9,10}.

Es ist an dieser Stelle nicht der Raum für eine detaillierte Darstellung und Evaluierung der einzelnen unter den Forderungen der Troika oder dem Einfluss der Wirtschaftskrise in einzelnen Ländern durchgeführten oder des jeweiligen Status der noch in Diskussion stehenden Maßnahmen. Es ist auch nicht zu verhehlen, dass einzelne Teile von länderspezifischen Reformen, etwa in Griechenland die Beseitigung allzu strikter Werbeverbote, die Aufhebung regionaler Ausübungsschranken, bei genauer Betrachtung gegenüber dem europäischen Standard keine Besonderheit darstellen und insofern nicht der Rede wert sind. Um solche unproblematischen Fortentwicklungen unter dem Einfluss

**„core values“ der
Anwaltschaft [...]
Unabhängigkeit,
Verschwiegenheit
und Vermeidung
von Interessen-
kollisionen**

des europäischen Wettbewerbsdenkens und der Verwirklichung des Binnenmarktgedankens ohne Gefährdung der Gemeinwohlinteressen, denen sich auch der Anwaltsberuf zu stellen hat, geht es hier aber nicht.

Insgesamt zeigt das Vorstehende in manchen Ländern eine problematische Tendenz, den Staat mehr oder wenig deutlich als Oberaufseher in Stellung zu bringen und in die kollektiv-strukturelle Unabhängigkeit der Anwaltschaft über autonome Kammern einzugreifen. Andererseits werden Berufsregeln unter einem rein ökonomischen Ansatz als vermeintliche Marktwachstumshindernisse zum Teil radikal verändert, ohne die neue Regelung ausreichend an im Gemeinwohlinteresse und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit abzusichernde Schutzziele der „core values“ der Anwälte zu orientieren. Hinzu kommen rechtsstaatlich bedenkliche Legislativprozesse in Form von überfallsartigen „Übernacht“-Gesetzen ohne ausreichende Konsultation, worunter auch die Qualität der Gesetze selbst leidet.

Insgesamt können alle diese nationalen Entwicklungen im längst verwirklichten anwaltlichen Binnenmarkt in Europa und unter dem Blickwinkel der Globalisierung nicht isoliert gesehen und als rein nationales Spezifikum ad acta gelegt werden. Ein die Grundwerte der Anwaltschaft gefährdender Bazillus birgt die Gefahr der Ansteckung und Ausweitung in sich. Die anwaltliche Unabhängigkeit, jene des individuellen Anwaltes und die zur Sicherung der individuellen Unabhängigkeit notwendige strukturell-kollektive Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist nicht Selbstzweck, sondern Ausdruck der Gewaltenteilung in einer Demokratie und notwendig zur Sicherung der Freiheitsrechte der Bürger. Die dritte Säule ist ihrem Wesen nach nur in einer Einheit mit einer starken unabhängigen Anwaltschaft funktionsfähig.

Der Reifegrad einer Demokratie zeigt sich auch im Grad der rechtlichen Absicherung der Unabhängigkeit der Anwälte und deren Grundprinzipien, die wiederum Ausfluss der Freiheitsrechte der Bürger sind. Eine Zeit selbst großer wirtschaftlicher Unsicherheit und Schwierigkeit darf nicht dazu führen, dass das Rechtsstaatsprinzip leidet, dass als vermeintliche Krisenbewältigung verfehlte Deregulierungsmaßnahmen, bei genauer Betrachtung wohl eher Re-Regulierungsmaßnahmen, politisch durchgedrückt werden und in der politischen Debatte die Frage der notwen-

**Die anwaltliche
Unabhängigkeit
[...] ist Ausdruck der
Gewaltenteilung
in einer
Demokratie**

digen Balance zwischen ökonomischen Thesen und Wünschen an das Wachstum der Märkte einerseits und vorrangigen Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit andererseits untergeht. Dabei wird nicht die Bedeutung verkannt, welche die Effizienz des Rechtssystems, insbesondere des Gerichtswesens, für die Wirtschaftsleistung eines Landes haben; eine Bedeutung, der die Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission und auch der CCBE besondere Beachtung widmen ¹¹. Es darf aber hinterfragt werden, ob Eingriffe und Reformen in der Organisation oder im Berufsrecht der Anwaltschaft Verbesserungen herbei zu führen geeignet sind, wenn die Strukturschwächen der Wirtschaft und der Staatshaushalte sicher nicht an den Anwälten liegen.

Parallel dazu sind europaweit problematische Auswirkungen der knappen Staatshaushalte im Bereich der Gerichtssysteme zu beobachten: Justizbudgets werden gekürzt, der Justiz fehlen ausreichende Sach- und Humanressourcen. Der Rechtszugang wird einerseits durch zum Teil drastische Gebührenerhöhungen verteuert, andererseits durch Reduzierung der Verfahrenshilfemittel beschränkt; „Out-sourcing“ des Rechtsgewährungsanspruches in „alternative Streitbeilegungsmechanismen“ außerhalb der Gerichtsbarkeit wird propagiert. Durch Schließung von Gerichten wird die Justiz mancherorts zunehmend geographisch distant und „entfernt“ sich wahrnehmbar für den rechtsuchenden Bürger. Andererseits führen besonders in den stark von der Krise betroffenen Ländern die negativen wirtschaftlichen Folgen der Krise zu einem erhöhten Bedarf der Bürger an Rechtsschutz und leistbarem Zugang zum Recht.

Betrachtet man diese beiden Entwicklungsstränge in der Anwaltschaft und im justiziellen System in einer Gesamtschau, zeichnet sich eine demokratiepolitisch bedenkliche Schwächung der dritten Säule im Verhältnis zu Exekutive und Legislative ab. Gerade in Zeiten der Krise bedarf es jedoch im Gegenteil eines starken Rechtsstaates und in und für diesen einer starken Anwaltschaft! Es ist Sache der Anwaltschaft, derart problematische Entwicklungen im Interesse des Gemeinwohls und der Grundfreiheiten der Bürger aufzuzeigen, Vorbehalte nachdrücklich gegenüber allen maßgeblichen Institutionen zu formulieren und die Unabhängigkeit der Anwälte und Anwaltsorganisationen zu verteidigen.

**Gerade in Zeiten
der Krise bedarf
es [...] eines
starken Rechts-
staates und in
und für diesen
einer starken
Anwaltschaft!**

Die Schlichtungsstelle ist [...] ein gutes Beispiel für eine hervorragende Antwort!

Immerhin hat das geschlossene Auftreten der europäischen Anwaltschaft erste Früchte und Signale eines Überdenkens auf Seiten der Politik gezeigt ¹². Der IWF hat in seiner Antwort an den CCBE unterstrichen, dass es seiner Politik entspreche, uneingeschränkt die „rule of law“ als einen wesentlichen Bestandteil seiner Restrukturierungspolitiken anzusehen. Die das anwaltliche Berufsrecht betreffenden Reformvorhaben der Troika werden, so wurde dem CCBE signalisiert, nun von Vertretern der Generaldirektion Justiz begleitet.

Die dargestellten Entwicklungen mahnen die Anwaltschaft, sich beständig den an sie gestellten Herausforderungen im Hinblick auf das anwaltliche Berufsbild und die Selbstregulierung der Anwaltschaft im Sinne einer Gemeinwohlorientierung zu stellen und Antworten darauf zu finden. Die Schlichtungsstelle der deutschen Rechtsanwaltschaft ist in diesem Sinne ein gutes Beispiel für eine hervorragende Antwort!

¹ Der Beitrag orientiert sich an einem für diese Zwecke gekürzten Vortrag der Verfasserin bei der Veranstaltung der Bundesrechtsanwaltskammer „Starke Anwaltschaft – starker Rechtsstaat“ am 24. Mai 2012 in Berlin;

² Siehe Informationen auf der Website des CCBE- Rat der Europäischen Anwaltschaften unter www.ccbe.eu; insbesondere die dort abrufbare Informationsbroschüre über die wesentlichen Ziele des CCBE in 2012 „Standing up for justice and the rule of law“ und (demnächst) der Activity report 2012 des CCBE;

³ So hat zB die Europäische Grundrechteagentur-Fundamental Rights Agency (FRA) ihre Jahrestagung im Dezember 2012 in Brüssel unter das Generalthema „Justice and Austerity - challenges and opportunities for access to justice“ gestellt, siehe www.fra.europa.eu; das Seminar des EGMR vom 25. 1.2013 befasste sich mit dem Thema „Implementing the European Convention of Human Rights in times of economic crisis“;

⁴ Vgl nur die UN Basic Principles on the Role of Lawyers vom 7.9.1990, www.unrol.org; die Empfehlungen des Europarates über die Freiheit der Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft vom 25.10.2000 Rec (2000)21, www.coe.int; die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechtsberufen und den allgemeinen Interessen am Funktionieren der Rechtssysteme vom 23.3.2006, BRAK-Mitteilung 5/2006,204;

⁵ Verabschiedet auf der Vollversammlung des CCBE im November 2006 in Brüssel; www.ccbe.eu;

⁶ Das betrifft aus anwaltlicher Sicht etwa die Niederlande, Italien, Slowenien, Kroatien;

⁷ Siehe auch BRAK Mitt.2/2012;

⁸ Über Bitte des Consiglio Nazionale Forense monierte der CCBE gegenüber der italienischen Justizministerin und gegenüber dem italienischen Ministerpräsidenten Mario Monti mit Schreiben vom 24.1.2012, abrufbar unter www.ccbe.eu, unter Hinweis ua auf die Rspr des EuGH C309/99-Wouters und Art 11 der Niederlassungs-RL 98/5/EG, dass diese Regelungen mangels Sicherstellung der Wahrung der anwaltlichen Grundwerte, welche von Nicht-Anwälten nicht zu beachten sind, nicht hinzunehmen seien und Reformmaßnahmen Bedacht auf übergeordnete rechtsstaatliche Interessen zu nehmen hätten;

⁹ Die Plenarversammlung aller Präsidenten der griechischen Kammern in Thessaloniki vom 2./3.3.2012 stand unter dem Thema „ Die Troika: Justiz und der Anwaltsberuf unter Belagerung“ siehe CCBE-Activity report 2012 unter www.ccbe.eu;

¹⁰ Nach aktuellen Informationen stehen in Griechenland neben einer neuen Anwaltsordnung zB Fragen der Zusammenführung der anwaltlichen Versorgungseinrichtungen mit dem staatlichen System in Diskussion;

¹¹ Zur „Justice for Growth“ Initiative der EK siehe www.ec.europa.eu/commission_2010-2014/r und CCBE Activity report 2012; zur vom CCBE veranlassten unabhängigen Studie „Assessing the economic significance of the legal services sector in the European Union“ des Regulatory Policy Institute/Oxford verfasst von Prof. George Yarrow siehe die Veröffentlichung unter www.ccbe.eu. Prof Yarrow folgert darin aus ökonomischer Sicht ua, dass Institutionen einschließlich der Gesetze eines Rechtssystems die Wirtschaftsleistung eines Landes konditionieren; stabile und glaubwürdige Institutionen erleichtern die wirtschaftliche Entwicklung und erhöhen die Intensität wirtschaftlicher Tätigkeit. Daraus folgt die Bedeutung des effizienten Funktionierens der Rechtsdienstleistungsmarktes und dass die Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes dies auch gewährleistet; Reformen des Berufsrechtes oder des Rechtsdienstleistungsmarktes, die sich auf die Qualität oder Quantität der Rechtsdienstleistungen auswirken können, müssen stets sorgfältig nicht nur auf die Auswirkungen auf den Beruf und den Rechtsdienstleistungsmarkt, sondern auf das gesamte Institutionenumfeld geprüft werden.

¹² In Irland ist ein revidierter Gesetzesvorschlag zu erwarten; in Italien wurde die Mehrheitsfremdbeteiligungsmöglichkeit auf eine Minderheitsbeteiligung reduziert und weitere Ausführungsbestimmungen angekündigt.

2.3 Das Schlichtungsverfahren

2.3.1 Ablauf

siehe auch Anhang Seite 76

Den Ablauf unseres Schlichtungsverfahrens regelt unsere **Satzung**. Die aktuelle Version sowie das „Merkblatt zur Antragstellung“ befinden sich auf unseren Internetseiten unter **www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de**

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler, also wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Wird nur ein Teilanspruch geltend gemacht, wird dennoch der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen.

Generell kann sich jeder (ehemalige) Mandant mit einem Schlichtungsantrag an uns wenden, der meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet hat oder dass dessen Honorar überhöht ist. Aber auch Rechtsanwälte, die sich mit einem (früheren) Mandanten nicht vor Gericht auseinandersetzen möchten, können sich an uns wenden. Dies kommt allerdings nach wie vor nur selten vor.

siehe dazu Grafik Seite 23

Das **Schlichtungsverfahren** findet grundsätzlich schriftlich statt. Die Schlichterin gibt den Parteien dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor sie einen Einigungsvorschlag macht. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, steht es den Parteien frei, im Anschluss eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Das Verfahren ist infolge der Satzungsregelungen stark formalisiert und mit einer ausgeprägten Zulässigkeitsprüfung versehen:

► Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war, wenn die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Das Gerichtsverfahren soll nicht durch die Schlichtung unterlaufen werden.

► Unzulässig ist das Schlichtungsverfahren auch, wenn von einem der Beteiligten bereits Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde. Dahinter steht die Überlegung, dass nach einer solchen Verschärfung des Konfliktes keine Einigungsbereitschaft mehr besteht. Dies gilt ebenso während einer berufsrechtlichen Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer, den Anwaltsgerichten oder der Staatsanwaltschaft.

► Zur Unzulässigkeit führt es auch, wenn vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde. Hier gilt: Eine Doppelbefassung ist im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden.

► Unzulässig ist ein Schlichtungsverfahren des Weiteren dann, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragte Rechtsanwältin nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehört.

► Schließlich wird ein zunächst zulässiger Schlichtungsantrag dann unzulässig, wenn einer der vorstehend genannten Gründe nachträglich eintritt.

► Zusätzlich kann die Schlichterin die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen, z.B. dann, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Dann findet sich schwerlich ein überzeugender Kompromiss.

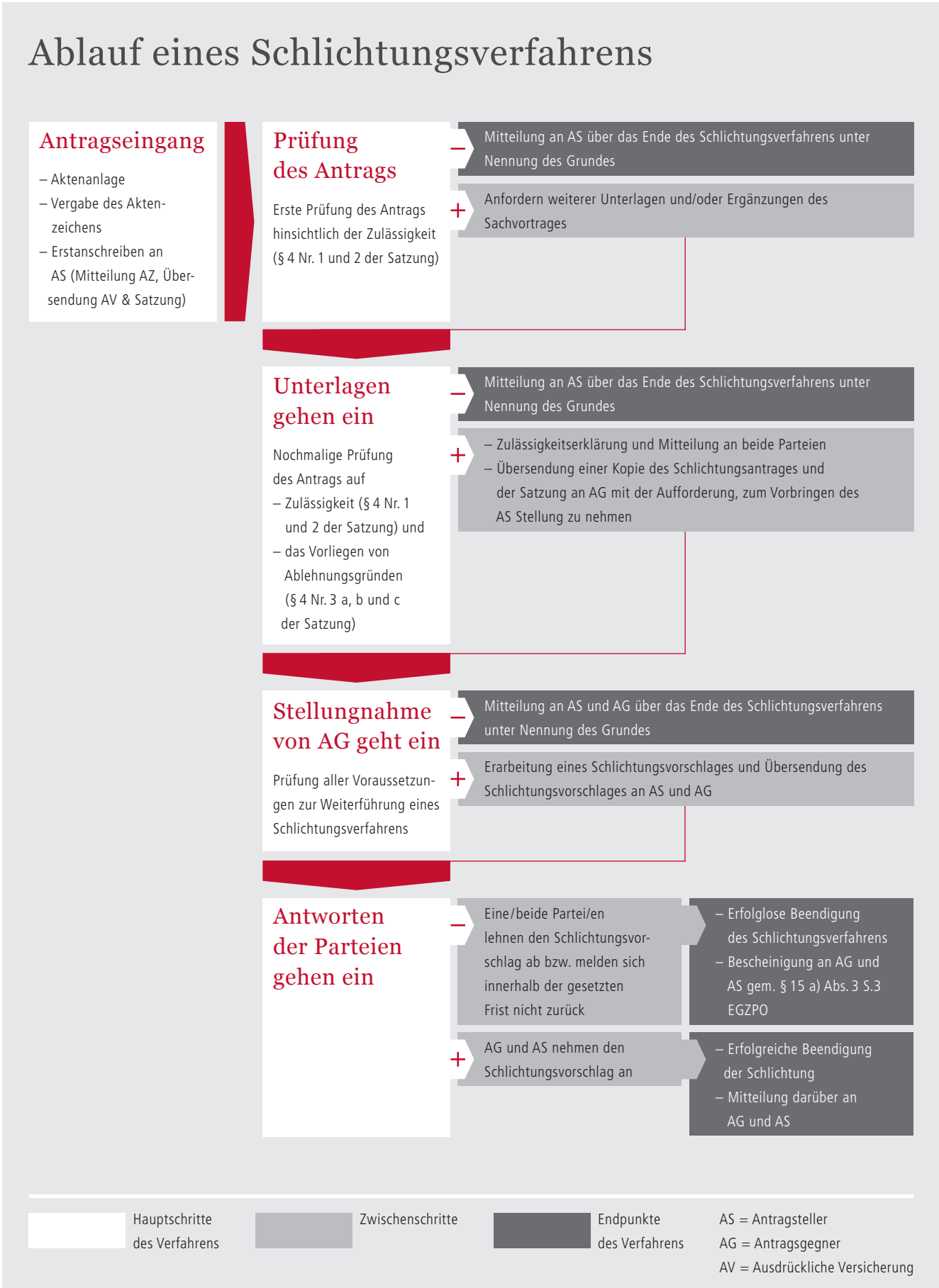
Unsere Satzung sieht in § 5 Nr. 2 vor, dass die Schlichterin bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit, oder bis sie Gebrauch von ihrem Ablehnungsrecht macht, nur mit dem Antragsteller in Kontakt steht. Erst wenn die entsprechende Entscheidung getroffen ist, soll auch der Antragsgegner unterrichtet werden (§ 5 Nr. 3 und 4). Hintergrund dieser – vom Satzungsgeber ganz bewusst gewählten – Regelung ist es, die Antragsgegner nicht mit erkennbar unberechtigten Schlichtungsanträgen zu belästigen und ihnen so Arbeit zu verursachen, die unnötig ist. Hier soll es genügen, die Gegenseite nach Abschluss des Verfahrens über dessen Existenz zu informieren.

Allerdings: Die Schilderungen mancher Antragsteller reichen – trotz mehrfacher Nachfragen – nicht aus, um überhaupt zu beurteilen, ob das Schlichtungsverfahren zulässig ist oder ob es offensichtlich unbegründet sein könnte. Dabei liegt keine böswillige Absicht dieser Personen vor, sondern es fehlt ihnen schlicht die Fähigkeit, Sachverhalte chronologisch, strukturiert und verständlich darzulegen. In diesen Fällen gehen wir vorab auf den Antragsgegner zu, damit dessen Vorbringen zur Erläuterung der offenen Fragen beitragen kann. Die so angesprochenen Rechtsanwälte haben bisher erfreulicherweise in allen Fällen durch ausführliche Informationen zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen. Dieses Entgegenkommen, aus dem Vertrauen in unsere Institution spricht, freut uns.

Scheint die Beschwerde des Mandanten schlüssig, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner den Schlichtungsantrag und bittet ihn, dazu innerhalb von 3 Wochen Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist er hierzu nicht – dennoch haben sich bis jetzt fast alle Anwälte, gegen die Anträge gestellt worden sind, an unseren Verfahren beteiligt. Das spricht dafür, dass die – auf Vorschlag der Anwaltschaft geschaffene – Schlichtungsstelle tatsächlich von den Anwälten mitgetragen wird. Gleichzeitig ist diese Kooperation unverzichtbar, da unser Verfahren auf Freiwilligkeit beruht.

Nach der Stellungnahme des Antraggegners, die wir dem Antragsteller zuleiten, und einer eventuellen Erwiderung von dessen Seite, wird den Parteien durch die Schlichterin ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Vorschlag muss sodann von beiden Seiten ausdrücklich angenommen werden. Geschieht dies nicht, nur mit Einschränkungen oder einseitig ist die Schlichtung gescheitert. War Diskussionsbedarf zwischen den Beteiligten spürbar, der im schriftlichen Verfahren nur schwer befriedigt werden kann, wird gelegentlich zum Hilfsmittel eines „vorläufigen Schlichtungsvorschlags“ gegriffen, der sich bereits aus der Vorkorrespondenz ergeben kann. Zu diesem äußern sich die Beteiligten vorab mit dem Vorteil, dass er noch an die Vorstellungen der Beteiligten angepasst werden kann, bevor der endgültige Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird.

Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Die Kosten der Schlichtungsstelle werden stattdessen solidarisch von der deutschen Anwaltschaft getragen – mit einem jährlichen Beitrag, der im Jahr 2012 bei 3 Euro lag.



2.3.2 Satzungsänderungen

siehe Anhang Seite 76

Die seit Anfang 2011 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass unsere **Satzung** in einigen Punkten der Ergänzung bzw. Klarstellung bedurften. Zum 1. September 2012 sind daher Satzungsänderungen zu den folgenden Punkten in Kraft getreten:

„Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.“

Damit wird klargestellt, dass die Schlichtungsstelle sowohl aus der Person des Schlichters als auch aus der Geschäftsstelle besteht. Auch wenn sich diese Tatsache bereits aus der Bundesrechtsanwaltsordnung ergibt – § 191 f Abs. 5 Nr. 3 BRAO spricht von „ihre Hilfspersonen“ – hilft diese ausdrückliche Formulierung nicht zuletzt im Verhältnis zu den die Schlichtungsstelle anrufenden Verbrauchern.

Eine weitere Neuregelung wurde in § 2 Nr. 5 der Satzung getroffen:

„Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden.“

Das ursprünglich erforderliche „Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer“ ist damit zugunsten der Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle entfallen. Praktisch geworden ist es noch nicht, da bisher nur eine Person bestellt ist.

In § 4 Nr. 2 Buchstabe e der Satzung wurde ergänzt:

Außerdem ist ein Schlichtungsverfahren unzulässig, wenn

„im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der ursprünglich beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören.“

Diese Fallgruppe war bislang nicht geregelt.

Diese Änderung dient primär der Klarstellung, denn laut Bundesrechtsanwaltsordnung – § 191 f Abs. 1 Satz 1 – betrifft ein Schlichtungsverfahren lediglich „Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern“. Die Formulierung „der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte“ soll

dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Schlichtungsverfahren zulässig bleibt, wenn zwar der sachbearbeitende Anwalt nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehört, wohl aber die anderen Berufsträger einer Sozietät.

Ursprünglich war nicht berücksichtigt worden, dass erst nach Eingang des Antrags Umstände eintreten können, die unter die Ausschlussgründe des § 4 Nr. 2 der Satzung fallen. Daher wurde nun in § 4 Nr. 2 Buchstabe f ausdrücklich klargestellt, dass beim Eintreten derartiger Umstände das Schlichtungsverfahren unzulässig wird.

Nicht selten tragen Antragssteller Umstände vor, die sehr lange zurückliegen. Dann sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Schlichtung schlecht und die Sachverhaltsaufklärung im schriftlichen Verfahren kaum möglich. Auch Anwälte bewahren ihre Handakten nur für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Daher wurde neu geregelt, dass die Schlichterin die Durchführung oder Fortsetzung eines Schlichtungsverfahrens auch dann ablehnen kann, wenn die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt, unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten. Entscheidend für uns ist dabei, dass nicht auf die Verjährung abgestellt wird, sondern ausschließlich auf den Zeitablauf, der vom Schlichter mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann. Die Regelung ist zumutbar, weil der Rechtsweg weiterhin beschritten werden kann.

In § 5 Nr. 2 der Satzung erfolgt nun eine konkrete Aufgabenzuweisung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle und deren Mitarbeiter:

„Die Geschäftsstelle prüft Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvertrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.“

Das Einholen der Auskünfte kann damit nun auch telefonisch erfolgen – die Möglichkeit, sich zumindest fernmündlich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und dadurch im Regelfall schneller zu einer Klärung zu gelangen, wird von allen Mitarbeitern gerne und erfolgreich genutzt.

Neu ist § 7 der Satzung zum Punkt Vertraulichkeit:

„Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Nr. 2 Buchstabe b und c aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.“

Dabei geht es um die Vertraulichkeit, die die Schlichterin und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu wahren haben. Das gilt mit der Einschränkung, dass diese befugt sind, sich bei den in § 4 Nr. 2 Buchstabe b und c genannten Behörden zu erkundigen, ob dort Verfahren anhängig sind, die einer Schlichtung entgegenstehen.

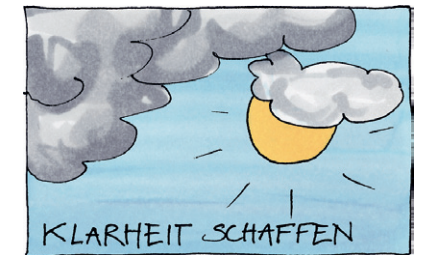
Ergänzend wurde die Frage der Verschwiegenheit auch unter einem weiteren zentralen Punkt erörtert – nämlich dahingehend, ob eine örtliche Rechtsanwaltskammer der Schlichtungsstelle Auskunft über die bei ihr anhängigen Verfahren erteilen darf. Dies muss zu bejahen sein, da eine Nichtauskunft, die im Ergebnis zur Doppelarbeit von Schlichtungsstelle und örtlicher Rechtsanwaltskammer führen würde, ineffizient und von der deutschen Rechtsanwaltschaft doppelt zu bezahlen wäre.

3. Bericht der Schlichterin

3.1 Einführung

Das zweite Jahr der Schlichtungsstelle war ein Jahr der Weiterentwicklung und Konsolidierung.

Wir sind gewachsen, sowohl hinsichtlich der Zahl der Mitarbeiter als auch in Bezug auf Eingänge und Erledigungen. Mehr als 2.000 Verfahren wurden inzwischen bearbeitet, beinahe 1.700 davon erledigt. Mit unserer größeren Erfahrung haben wir stringente und transparente Verfahrensabläufe entwickelt, thematische Schwerpunkte bilden und endlich auch Prioritäten setzen können. Das alles hat unsere Effizienz maßgeblich gesteigert. Verbesserungswürdig und -fähig ist noch manches. Indessen sind wir angesichts des Erreichten zuversichtlich, dass noch Steigerungspotential vorhanden ist.



Mut machen uns positive Zuschriften sowohl aus dem Kreis der Mandanten wie der Rechtsanwälte. Ansporn ist uns sachliche Kritik, die ebenfalls nicht ausgeblieben ist und die vor allem die Formalitäten des Verfahrens sowie die noch immer zu lange Verfahrensdauer bei komplexen Sachverhalten betrifft. Gelassenheit verlangen uns unsachliche, vereinzelt auch beleidigende Äußerungen von ewig Unzufriedenen ab. Das betrifft nicht nur die Assistentinnen im Telefondienst, sondern auch die Sachbearbeiterinnen, denen in ihrer Praxis als Rechtsanwältinnen solche Erfahrungen bisher erspart geblieben sind. Mir als ehemaliger Richterin sind sie nicht völlig unbekannt.

Das zweite Jahr in der Schlichtungsstelle hat meinen Blick auf die außergerichtliche Streitbeilegung verändert. Die zunehmenden Erfahrungen mit menschlichem Verhalten im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzung und die Quintessenz aus der Masse der unterbreiteten Streitfälle haben meine

**Mut machen
uns positive Zu-
schriften [...]
Ansporn ist
uns sachliche
Kritik [...]**



Perspektive verschoben. Ich sehe heute viel deutlicher als bei Übernahme der Aufgabe, welche Bedeutung die außergerichtliche Streitbeilegung für den Bürger und die Bürgerinnen hat und welche sie für die Gesellschaft gewinnen kann. Schlichtung ist nicht vor allem deshalb nötig, weil damit Engpässe bei Gericht vermieden werden können. Dieser Effekt mag allenfalls eine willkommene Folgeerscheinung sein. Ombudsleute, Mediation und Schlichtung sind

auch nicht deshalb wünschenswert, weil die einvernehmliche Lösung im Rechtsstaat ethisch vorzugswürdig ist, wie es einmal das Bundesverfassungsgericht formuliert hat. Denn einvernehmliche Lösungen werden auch von Gerichten herbeigeführt.

Vor- und außergerichtliche Schlichtung ist gesellschaftspolitisch wichtig:

- ▶ Die Zivilgesellschaft besinnt sich auf ihre Stärke.
- ▶ Der Bürger gewinnt Vertrauen und Selbstbewusstsein zurück.
- ▶ Einzelne Gruppen in der Bevölkerung, die in verantwortungsvollen Berufen tätig sind, tragen solche Einrichtungen. Sie tragen sie in doppelter Weise, finanziell und durch aktive Teilnahme am Verfahren.
- ▶ Der Antragsgegner kann ohne Gesichtsverlust, eher beiläufig, kleinere Irrtümer eingestehen bzw. sich gegenüber dem Antragsteller großzügig erweisen.

In manchen Branchen, z.B. bei Banken, Versicherungen und dem öffentlichen Nahverkehr wurde schon viel früher zu dem Institut des Ombudsmanns gegriffen. Das ist verständlich, weil hier greifbare wirtschaftliche Interessen mit der Streitbeilegung verfolgt werden. Kundenbindung ist das oberste Ziel. Ein verärgerter Kunde ist geschäftsschädigend, auch als Multiplikator. So klar ist die Sachlage bei den Rechtsanwälten nicht. Nur ein kleiner Teil der Rechtsanwälte lebt von der Pflege langfristiger Mandate, so dass auch hier Mandantenbindung das Handeln bestimmen kann. Im Großen und Ganzen aber ist für den einzelnen Anwalt eine unerfreuliche Auseinandersetzung mit einem früheren Mandanten, gar der Gang vor Gericht, nicht spielentscheidend, wenn nur im Regelfall die Beziehungen zum Mandanten funktionieren.

Führt man diese Argumente zusammen, bedeutet Schlichtung Verbraucherschutz und verbesserte Rechtskultur. Beide Punkte haben Gewicht. Am wichtigsten erscheint mir aber nicht die Befriedung im Einzelfall, sondern der langfristige Erfolg der Institution Schlichtung, der einen Bewusstseinswandel bewirken könnte.

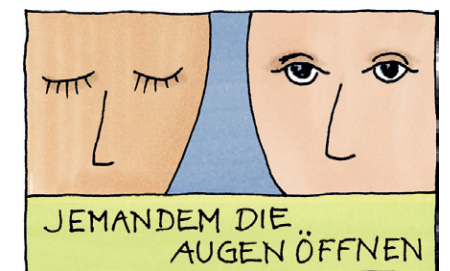
Im Rahmen meiner Tätigkeit zähle ich zum Verbraucherschutz

- ▶ das individuelle Eingehen auf den schwächeren Teil;
- ▶ die Rücksichtnahme auf das Informationsgefälle zwischen Rechtsanwalt und Mandant, das auch bei geschäftsgewandten Personen anzutreffen ist;
- ▶ das Handeln im Interesse rechtsunkundiger und schriftlichkeitsferner Teile der Bevölkerung;
- ▶ die Kostenfreiheit.



Das alles hat Frau Ministerin Aigner in ihrem Grußwort plastisch „Wirtschaftspolitik von der Nachfrageseite“ genannt.

Nach meiner Meinung gehört hierzu ergänzend aber auch die Unterrichtung des Verbrauchers über die Grenzen, die das Recht setzt: Wir stützen unerfüllbare Erwartungen zurück, korrigieren groteske Fehleinschätzungen und weisen überzogenes Anspruchsdenken zurück. Solche Einstellungen nehmen in der Bevölkerung zu, vielleicht auch durch gewisse Sendeformate in Radio und Fernsehen. Dem zu begegnen, gelingt im Schlichtungsverfahren besser als vor Gericht; denn in Gerichtsverfahren ist ein solcher Lernprozess schmerzhaft, weil er so viel Geld kostet, so dass der Lerneffekt darüber leicht verloren geht. Leicht denkt der Verlierer, dass doch nicht alles falsch gewesen sein kann, wofür er so teuer bezahlt hat. Im kostenlosen Schlichtungsverfahren hingegen begegnen die Streitenden einander auf Augenhöhe; damit ist der Erkenntnisgewinn nicht von vornherein ausgeschlossen.



Dieser Erkenntnisgewinn verbindet den Verbraucherschutz mit meinem Hauptpunkt, der verbesserten Rechtskultur, die sich nur entwickelt, wenn Lernfortschritte auf breiter Front erzielt werden und sich Verhaltensmuster ändern. Auch wenn Anwälte und Mandanten mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft befähigt werden, ihre Probleme selbst zu bereinigen, ist dies ein Beitrag zu einer verbesserten Rechtskultur.

Rechtskultur setzt zunächst einmal einen etablierten Rechtsstaat voraus. Ich habe 42 Jahre meines Lebens als Richterin gearbeitet. Da verwundert es nicht, dass ich die Rechtsweggarantie als Herzstück des Rechtsstaates begreife. Vor allem in meiner Zeit in Straßburg schienen mir die Garantien des Art. 6 der **EMRK** weit mehr als alle anderen Menschenrechtsverbürgungen für die Durchsetzung ziviler Rechte und Freiheiten ausschlaggebend. Wo es keinen funktionierenden Rechtsstaat gibt, streitet der Bürger auf verlorenem Posten, ungeachtet aller Versprechungen in einer Verfassung und ohne Rücksicht auf gesetzlich fixierte Ansprüche. Rechtsmacht und Rechtsdurchsetzung sind ganz unverzichtbar für eine friedliche Zivilgesellschaft. Ohne Streitentscheidung durch eine unabhängige Judikative und die Vollstreckung des für richtig Erkannten leben wir nicht unter der „Rule of Law“. Das ist richtig und bleibt richtig.

EMRK
= Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten



Aber heute sehe ich daneben ein Zweites: Streitvermeidung und Streitschlichtung sind Tugenden und Instrumentarien, die im Kampf um den Rechtsstaat verdrängt worden sind. Wer keine unabhängigen Gerichte zu Hilfe rufen konnte, der war unter den damaligen schlechten Vorzeichen eher geneigt, Streit zu vermeiden oder sich schließlich zu einigen. Diese Bereitschaft vermisste ich inzwischen bei uns, obwohl die Bedingungen günstiger sind, weil der Gang zu Gericht immer offen steht. Heute geht es aber vielen Menschen nicht mehr um das Recht sondern um „mein“ Recht, wenn sie streiten, und sei der Anlass noch so nichtig. Aus dem Wunsch nach Gerechtigkeit wird Selbstgerechtigkeit. Nachgeben und Kompromissbereitschaft werden als Schwächen interpretiert. Das war schon einmal anders, als sich das Sprichwort entwickelte: „Der Klügere gibt nach.“

Mit dem Rechtsstaat im Hintergrund sollte eigentlich die Einigungsbereitschaft unter professioneller Assistenz wachsen. Das hoffe ich.

Dazu leisten wir einen Beitrag:

- ▶ durch telefonische Assistenz,
- ▶ durch unser Prozedere,
- ▶ durch freundliche und verständliche Briefe und
- ▶ durch Vorarbeit zur eigenständigen Friedenssuche, die zu Anerkenntnis und Vergleichen unter den Parteien unmittelbar führt. Wir leisten „Hilfe beim Einlenken“.
- ▶ Außerdem ermöglichen wir dem Mandanten die Selbsterkenntnis, dass er eine Situation falsch eingeschätzt hat, und
- ▶ fördern bei Rechtsanwalt und Mandant die Einsicht, wie ein Mandat eigentlich geführt werden sollte, damit es weder zu Missverständnissen noch zu sonstigen Kommunikationsdefiziten kommt.



Das sind wichtige Schritte auf dem Weg zu einer verbesserten Rechtskultur. Das ist mein gesellschaftspolitisches Ziel.

Art. 6 EMRK Abs. 1: Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles

des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

3.2 Statistik

3.2.1 Verfahren, Verfahrensstand und Verfahrensdauer

Die Zahl unserer Erledigungen ist nach oben geschossen, was mit einem Postausgang von bis zu 150 Briefen pro Tag für die Schlichterin und alle Mitarbeiter einen erheblichen Kraftakt darstellte.

Nach unserem ersten Jahr hatten wir von insgesamt 1.102 Eingängen knapp die Hälfte erledigt, davon den ältesten Jahrgang ganz, den Jahrgang 2010 zu 80%; der laufende Jahrgang war zu 40% erledigt.

Demgegenüber war unser Altbestand Anfang 2012 doppelt so hoch wie zu Beginn 2011 und die Eingänge im laufenden Jahr lagen um 20% höher als im Vorjahr. Aber wir sind bereits schneller geworden. Wir haben ca. 600 Akten mehr erledigt als im Vorjahr, was eine Verdoppelung bedeutet. Dabei ist auch diesmal der älteste Jahrgang – also 2010 – ganz erledigt; 2011 – unser erstes aktives Jahr – zu 96%; nur 28 offene Verfahren sind nicht mehr viel. Das laufende Jahr ist zu 60% erledigt.

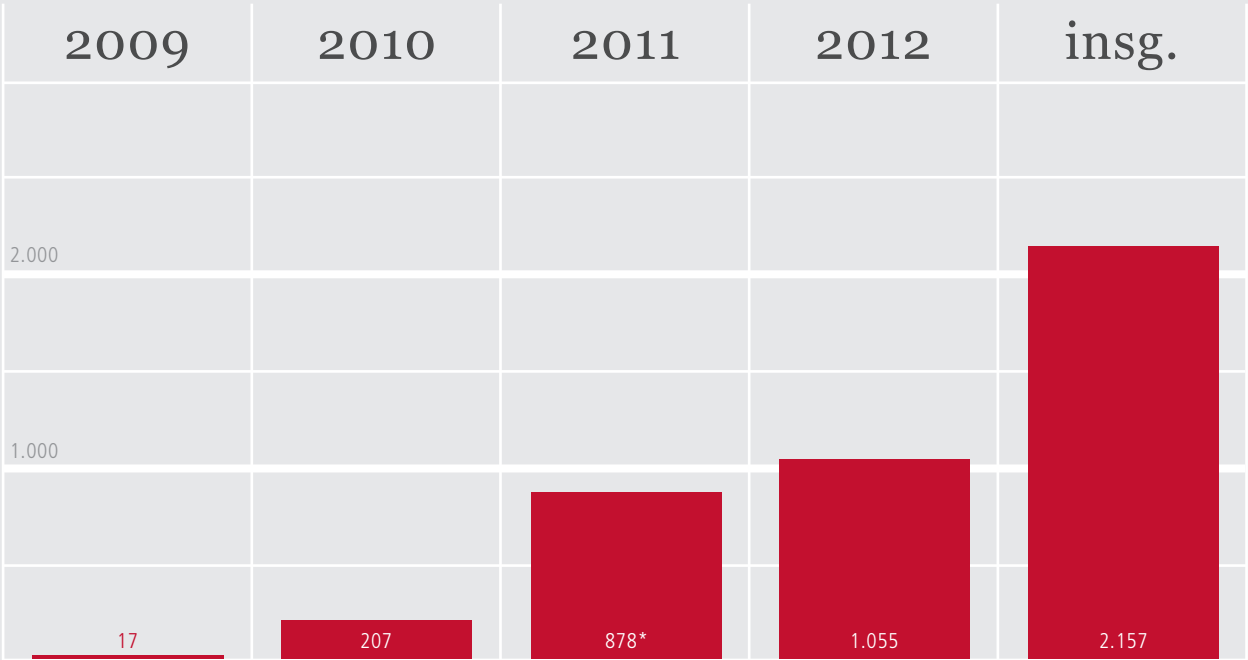
Nur eine schnelle
Schlichtung
kann befrieden.

Ich bin sicher, dass sich das noch steigern lässt, nachdem die Schlichtungsstelle im kommenden Jahr mit mehr Personal arbeiten wird. Es ist bekannt, dass nicht selten Gerichte Opfer ihres eigenen Erfolgs werden. Das gilt für das Bundesverfassungsgericht ebenso wie für den EGMR, der inzwischen 150.000 Anträge vor sich herschiebt. Dahin soll es bei uns nicht kommen. Das will auch die Anwaltschaft nicht, deshalb wurden unsere Mittel aufgestockt (s. dazu Kapitel 4. 3 und Kapitel 7).

Die Zahlen für den letzten Jahrgang sind gut. Die Altfälle haben uns hingegen erheblich belastet. Die Prioritätensetzung war sehr schwierig. Wir müssen schneller werden, das heißt natürlich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und nicht der einzelne Mitarbeiter, der selbstverständlich genauso der Gründlichkeit verpflichtet ist. Andererseits kann ein formalisiertes Verfahren, bei dem der Rechtsanwalt erst eingeschaltet wird, wenn die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens positiv feststeht, nicht wirklich schnell sein. Aber eine Steigerung ist in Zukunft noch möglich. Wenn man sagt, nur schnelles Recht ist gutes Recht, so gilt für die Schlichtung: Nur eine schnelle Schlichtung kann befrieden.

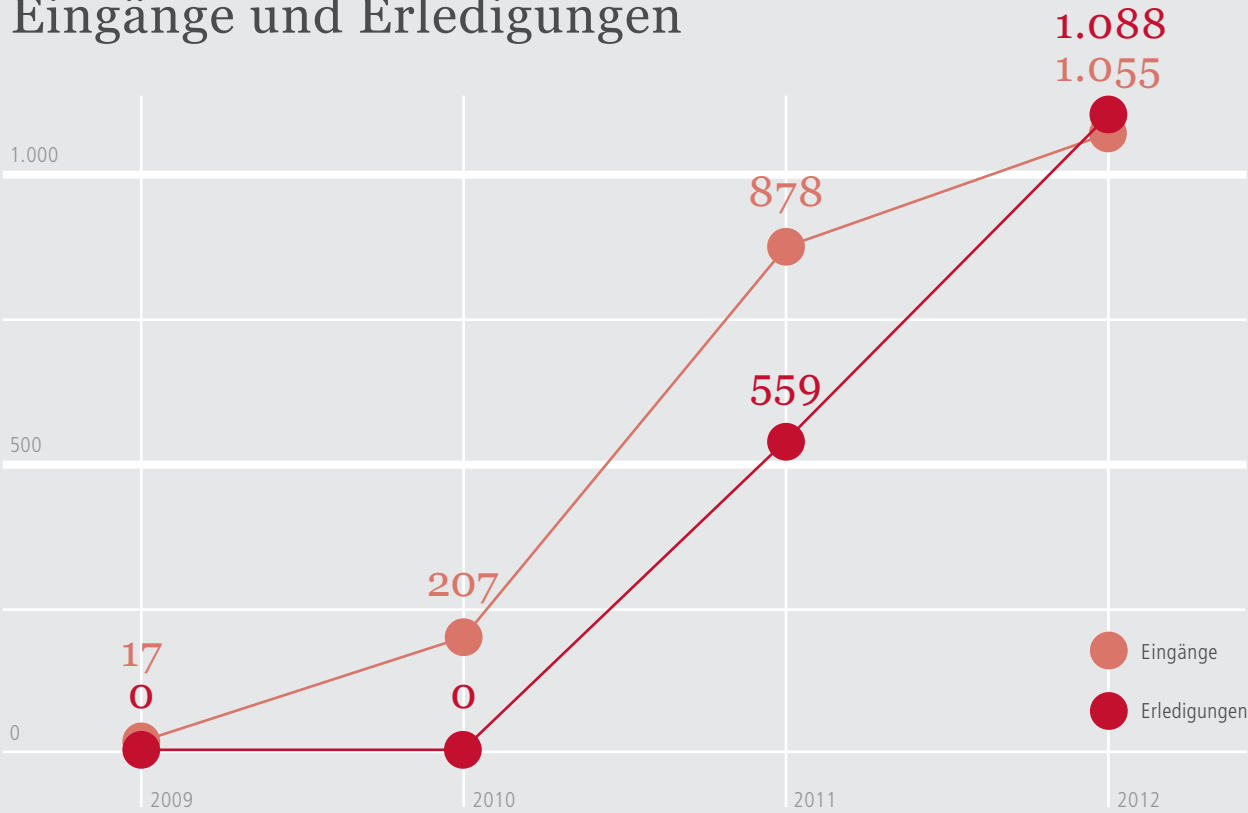
siehe dazu Grafik
„Eingänge und Erledigungen“
Seite 33 unten

Schlichtungsanträge



* Die Zahl der Verfahrenseingänge 2011 war im TB 2011 mit 801 benannt (s. dort S. 21). Sie hat sich tatsächlich auf 878 Eingänge erhöht, die in vielen Verfahren nachträglich mehrere Unterakten gebildet werden mussten.

Eingänge und Erledigungen



3.2.2 Schlichtungen

siehe dazu Grafik
„Schlichtungsvorschläge
2009 – 2012“
Seite 35 unten

Zunächst ist bei den Schlichtungsvorschlägen hervorzuheben, dass ihre Zahl sowohl absolut als auch prozentual gesteigert werden konnte. Die absolute Steigerung von 27 auf 88 in absoluten Zahlen stellt eine Verdreifachung dar und entspricht einer Quote von 4,8% bzw. von 8,1% berechnet auf die Erledigungen im jeweiligen Jahr. Das ist besonders bemerkenswert, wenn man die Verdoppelung der Erledigungszahlen hinzunimmt und sieht, dass die Schlichtungsaktivität um 225% zugenommen hat.

Erfolgreiche Schlichtungen

siehe dazu Grafik
„Schlichtungsvorschläge in 2012“
Seite 37 oben

Erfolgreich sind vor allem solche Schlichtungsvorschläge, die zeitnah erfolgen. Aber nicht jeder Vorschlag wird angenommen.

Im laufenden Jahr hat sich das Verhalten von Rechtsanwälten und Mandanten im Hinblick auf die Anzahl der Nichtannahmen aneinander angeglichen.

3.2.3 Beendigungstatbestände

3.2.3.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle

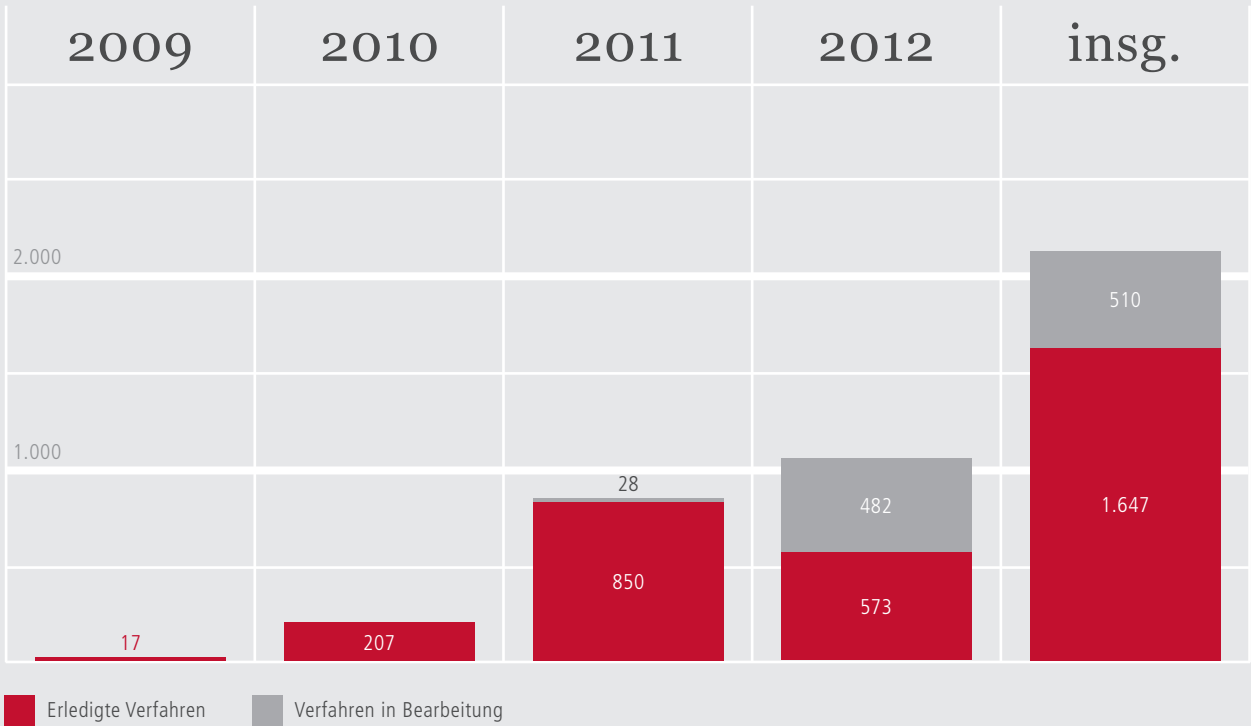
siehe dazu Grafik
„Unzulässigkeitserklärung“
Seite 43 oben

§ 191 f Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 4 Nr. 1 unserer Satzung regeln, wann eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu bejahen ist. Danach muss es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis handeln. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist ein Schlichtungsantrag unzulässig.

Streitigkeit

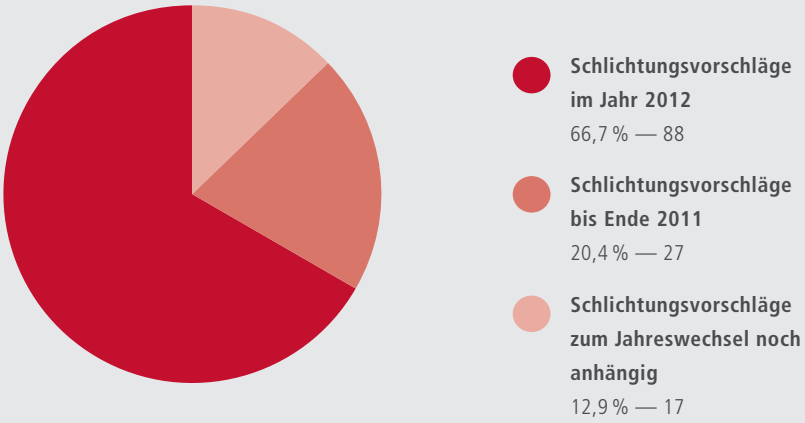
Scheuen Antragsteller die direkte Auseinandersetzung mit ihrem Rechtsanwalt, wenden sie sich an uns, ohne sich zuvor überhaupt mit ihrem Anwalt über ihre Beanstandungen an seiner Arbeit oder seine Gebührenrechnungen auseinandergesetzt zu haben. Sie versuchen, uns einzuschalten als Gutachter über die Höhe von Gebühren oder als Vermittler der ersten Stunde. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erteilt jedoch keine Auskünfte oder Ratschläge. Sie führt auch keine Vorab-Prüfung durch, sondern schlichtet – in geeigneten Fällen – vermögensrechtliche Streitigkeiten. Dazu muss es sich

Verfahrensstand per 31.12.2012



Schlichtungsvorschläge
2009-2012

Insgesamt 132



überhaupt um eine Streitigkeit handeln. Eine Streitigkeit bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass zwischen mehreren Akteuren Uneinigkeit über einen konkreten Lebenssachverhalt besteht und der Streit nicht beigelegt werden kann. Dies bedeutet auch, dass nicht bereits dann ein Streit vorliegt, wenn eine Partei die Auffassung einer anderen nicht teilt, sondern nur dann, wenn der Antragsgegner vom Antragsteller über seine Unzufriedenheit informiert worden ist und nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen. Haben sich die gegensätzlichen Positionen verfestigt, gelingt den Streitparteien eine eigenständige Lösung nur schwer, weil einer einlenken müsste. Dann wird die Lösung des Konfliktes durch einen Dritten, der den Sachverhalt unabhängig von persönlichen Interessen und Gefühlen neutral betrachten kann, wünschenswert.

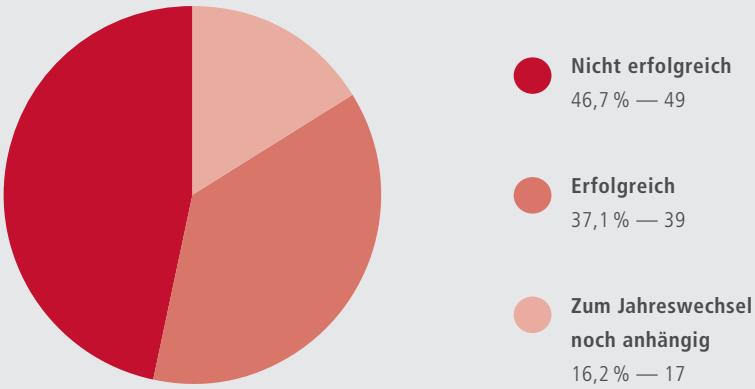
Im Berichtsjahr 2012 habe ich insgesamt 9 Schlichtungsanträge mangels Vorliegen einer Streitigkeit als unzulässig abgewiesen. Von diesen stammten 4 Anträge aus dem Aktenjahrgang 2011 und 5 Anträge aus dem Aktenjahrgang 2012. Im Vergleich zum Zeitraum 2009 – 2011 hat sich die Zahl dieser Verfahren erheblich reduziert. Dies spricht zum einen dafür, dass unsere Informationen über die Kriterien für eine Schlichtung auch von den potentiellen Antragstellern aufgenommen werden. Zum anderen geben wir bei zeitnaher Bearbeitung der Anträge auch Gelegenheit, die persönliche Auseinandersetzung nachzuholen. Gelegentlich erledigt sich die Sache dann ohne unsere Mithilfe.

Vermögensrechtliche Streitigkeit

Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, der auf Geld oder Geldwert gerichtet ist. Häufiger erstreben Mandanten die Herausgabe von Unterlagen oder ein Einwirken auf das Verhalten des Rechtsanwaltes. Beides ist nicht möglich. Insbesondere kann die Schlichtungsstelle das Verhalten des Antragsgegners nicht berufsrechtlich überprüfen. Das anwaltliche Berufsrecht normiert die grundlegenden Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Rechte und Pflichten im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung. Diese finden sich in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), aber auch in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Verstoßen Rechtsanwälte gegen anwaltliches Berufsrecht, so können verschiedene Sanktionen greifen. Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit für die in Deutschland tätigen Rechtsanwälte liegt aber allein bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Deren Vorstand überwacht, ob

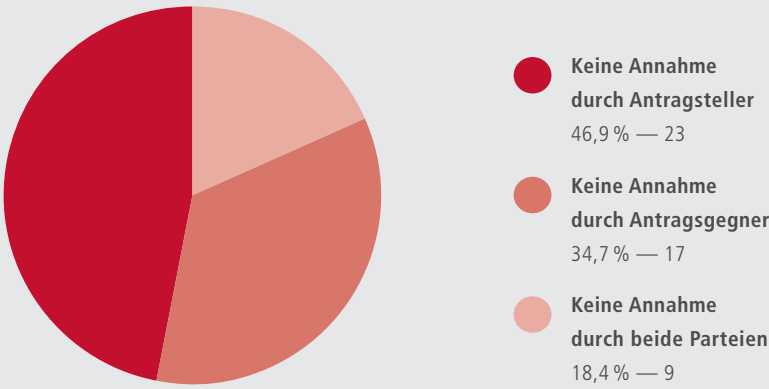
Schlichtungsvorschläge
in 2012

Insgesamt 105



Nicht erfolgreiche
Schlichtungen

Insgesamt 49



die Mitglieder des Kammerbezirkes die berufsrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist dafür nicht zuständig. Ein entsprechender Vortrag kann nicht verwertet werden. Er kann auch nicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer weitergeleitet werden. Das verstieße gegen unsere Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Einige Anträge enthalten Sachvortrag sowohl vermögens- als auch berufsrechtlicher Natur. Diese werden nach ihrem Schwerpunkt ausgelegt. Liegt das Hauptziel des Mandanten im Vermögensrecht, z.B. wünscht er die Rückzahlung von aus seiner Sicht zu viel geleisteten Gebühren, wird die Angelegenheit weiter bearbeitet. Sofern der Antragsteller jedoch hauptsächlich auf berufs- oder gar strafrechtliche Konsequenzen für den Antragsgegner abzielt, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt.

Fehlendes Mandatsverhältnis

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aus diesem Grund abgewiesenen Verfahren ebenfalls – relativ gesehen – vermindert. Allerdings sind 70 solche Fälle immer noch viel. Aber das ausführliche Merkblatt und die Internetinformationen tun ihre Wirkung.

Nicht zuletzt werden Anrufer sogleich über die Aussichtslosigkeit solcher Anträge informiert. Klare Fälle von Unzulässigkeit sind auch für die Assistentinnen offensichtlich. Sie versehen den anstrengenden Telefondienst alternierend und bewahren uns – wie die deutlich zurückgegangenen Zahlen zeigen – davor, in vermeidbaren Fällen zur schriftlichen Bearbeitung gezwungen zu werden. Eine freundliche und geduldige Auskunft am Telefon hat insoweit auch eine bessere, befriedendere Wirkung im Vergleich zu einer Unzulässigkeitserklärung. Aus diesem Grund legen wir großen Wert auf die telefonische Erreichbarkeit. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass wir diesen Dienst nicht mehr täglich Vollzeit anbieten können, weil damit die Arbeitskraft einer Mitarbeiterin zu etwa zwei Drittel gebunden wäre. Deshalb wurde unser telefonischer Dienst auf montags bis freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr und mittwochs von 09:00 bis 17:00 Uhr beschränkt.

3.2.3.2 Unzulässige Verfahren

Ganz so klar wie die vorstehend erläuterten Unzulässigkeitskriterien sind die weiteren nicht. Sie stellen sich häufig erst im Laufe des Verfahrens heraus.

siehe dazu Grafik
„Unzulässigkeitserklärungen“
Seite 43 oben

Anspruch übersteigt 15.000 Euro

§ 4 Nr. 2 Buchstabe a unserer Satzung sieht vor, dass ein Schlichtungsverfahren unzulässig ist, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Dabei ist bei einem Teilanspruch der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung heranzuziehen. Einige Antragsteller möchten dies nicht akzeptieren, weil sie im Schlichtungsverfahren austesten wollen, wie ihre Chancen stehen. Die Regelung ist aber sehr sinnvoll, weil andernfalls im Fall einer vergleichsweisen Erledigung nicht klar wäre, welche Teile des Gesamtanspruchs erfasst sind.

Im Jahr 2012 lagen insgesamt nur 53 Verfahren über der Bemessungsgrenze von 15.000 Euro. Das sind rund fünf Prozent der abgeschlossen Verfahren, was zum einen dafür sprechen kann, dass bei höheren Verfahrenswerten andere Wege gewählt werden, zum anderen aber auch erneut dafür, dass die Voraussetzungen unseres Schlichtungsverfahrens zwischenzeitlich bekannter sind.

Vorbefassung durch ein Gericht

§ 4 Nr. 2 Buchstabe b sieht vor, dass ein Schlichtungsantrag auch dann unzulässig ist, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Gerade dieser Sachverhalt tritt nicht selten im laufenden Verfahren ein, weil die Rechtsanwälte das Mahnverfahren einleiten. Auch kann das Mahnverfahren der Auslöser für einen Schlichtungsantrag des Kostenschuldners sein. Gerichtlich anhängig ist die Sache allerdings erst, wenn sie ins Klageverfahren übergeht, also der Kostenvorschuss bezahlt und die Anspruchsbegründung bei Gericht eingereicht worden ist. Im reinen Mahnverfahren findet Schlichtung noch statt.

Wie auch im vergangenen Jahr haben im Berichtszeitraum die zweite und dritte der geschilderten Alternativen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Allerdings

verkennen Mandanten gelegentlich, dass sie sich außergerichtlich vergleichsweise mit ihrem Rechtsanwalt schon geeinigt hatten und das Ergebnis nicht bei uns nachverhandeln können.

Strafanzeige, straf- oder berufsrechtliches Verfahren

Ein weiterer Grund für die Unzulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 4 Nr. 2 Buchstabe c darin liegen, dass von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder gar während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer, der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist.

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Schlichtungsanträgen wurden insgesamt 13 aus diesem Grund als unzulässig abgelehnt, wobei die zu den Anwaltsgerichten neu eingeführte Regelung noch keine Rolle spielte. In diesen Fällen ist keine Einigung zu erwarten, selbst wenn die Satzung hier keine ausdrückliche Regelung vorsehen würde. Denn dem von einer Strafanzeige Betroffenen – bei den uns vorliegenden Sachverhalten war dies bis auf einen Fall immer der Rechtsanwalt – fehlt verständlicherweise die Motivation, sich gütlich zu einigen.

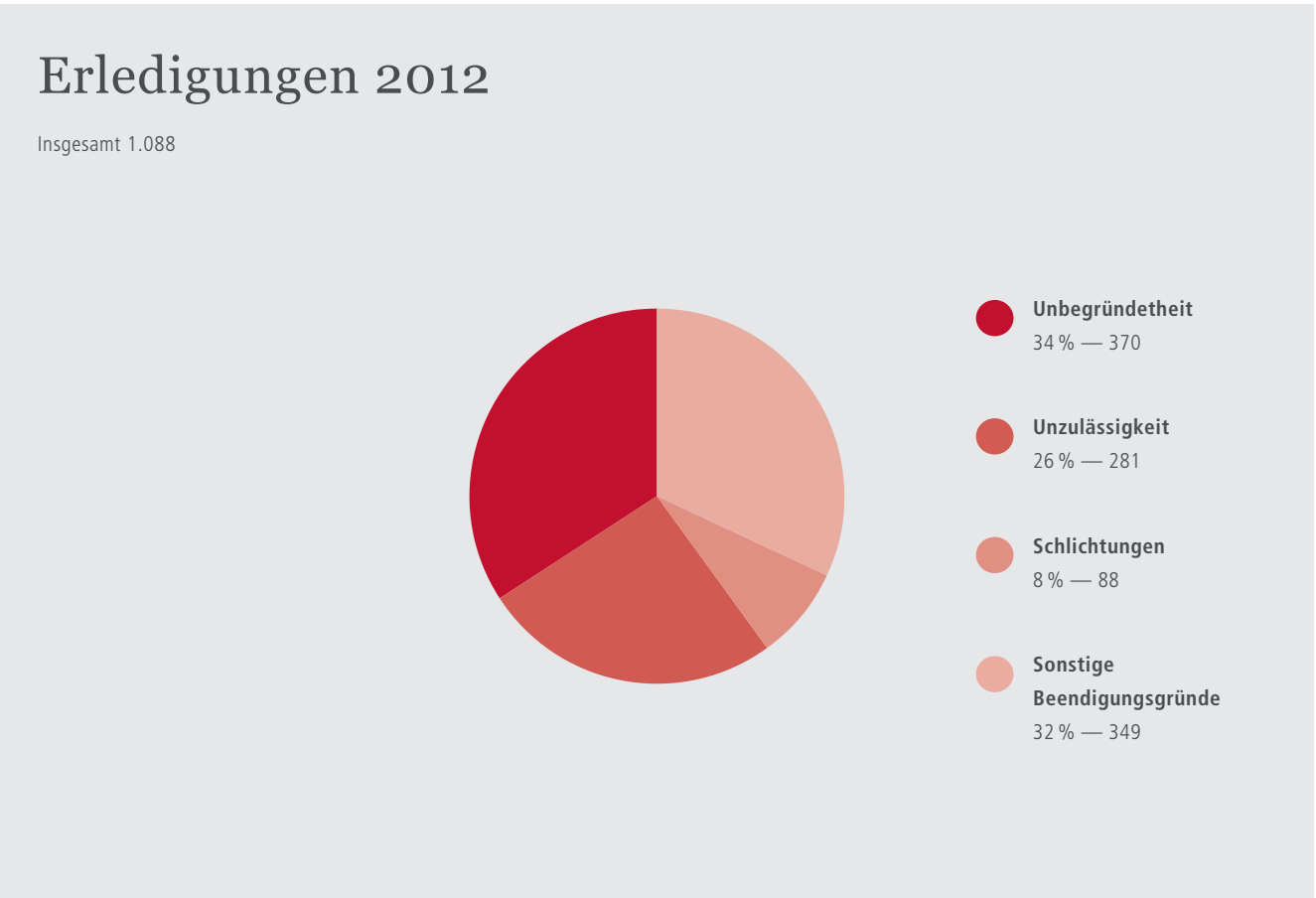
Schlichtungs- bzw. Vermittlungsverfahren bei einer regionalen Rechtsanwaltskammer

Doppelbefassungen sind generell ineffizient und sollten vermieden werden. Deshalb sieht § 4 Nr. 2 Buchstabe d unserer Satzung Unzulässigkeit eines Antrags vor, wenn bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren bei einer Rechtsanwaltskammer durchgeführt wurde. Denn auch deren Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind schlichtend tätig – allerdings sind Engagement und Aktivität regional sehr unterschiedlich. Gesetzlich geregelt sind diese Verfahren in § 73 Abs. 2 Nr. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Eine solche Vorbefassung liegt nicht vor, wenn bei der regionalen Rechtsanwaltskammer lediglich ein Antrag auf Weiterleitung vorlag, auch dann nicht, wenn dies zunächst – z.B. mangels Kenntnis von der Existenz der Schlichtungsstelle – ein Antrag

auf Durchführung eines Verfahrens war. Denn häufig entscheiden sich Antragsteller erst später für ein Verfahren bei uns, nachdem sie von der regionalen Rechtsanwaltskammer über diese Möglichkeit aufgeklärt wurden. Hat jedoch der Antragsgegner gegenüber einer Rechtsanwaltskammer bereits zum Schlichtungsbegehren Stellung genommen, werden wir nicht erneut tätig, auch wenn die Stellungnahme lediglich deutlich machte, dass von seiner Seite aus keine Einigungsbereitschaft besteht.

Im Berichtszeitraum habe ich 13 Verfahren aus diesem Grund als unzulässig abgelehnt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum ist zwar die absolute Zahl gleich geblieben, anteilmäßig aber um mehr als die Hälfte geringer. Das spricht für eine verbesserte Kenntnis dieses Kriteriums – sowohl bei den Antragstellern als auch bei den regionalen Rechtsanwaltskammern.



Kein zugelassener Rechtsanwalt

Dieses mit der Satzungsänderung in § 4 Nr. 2 Buchstabe e neu eingeführte Kriterium (s. Seite 24) hat im Berichtszeitraum in nur einem Verfahren zur Unzulässigkeit geführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Klarstellung nicht notwendig gewesen wäre, sondern lediglich, dass diese Fälle statistisch zuvor über § 4 Nr. 1 der Satzung im Rahmen der Voraussetzung „bestehendes oder beendetes Mandatsverhältnis“ erfasst wurden.

Nachträgliches Eintreten eines Unzulässigkeitsgrundes

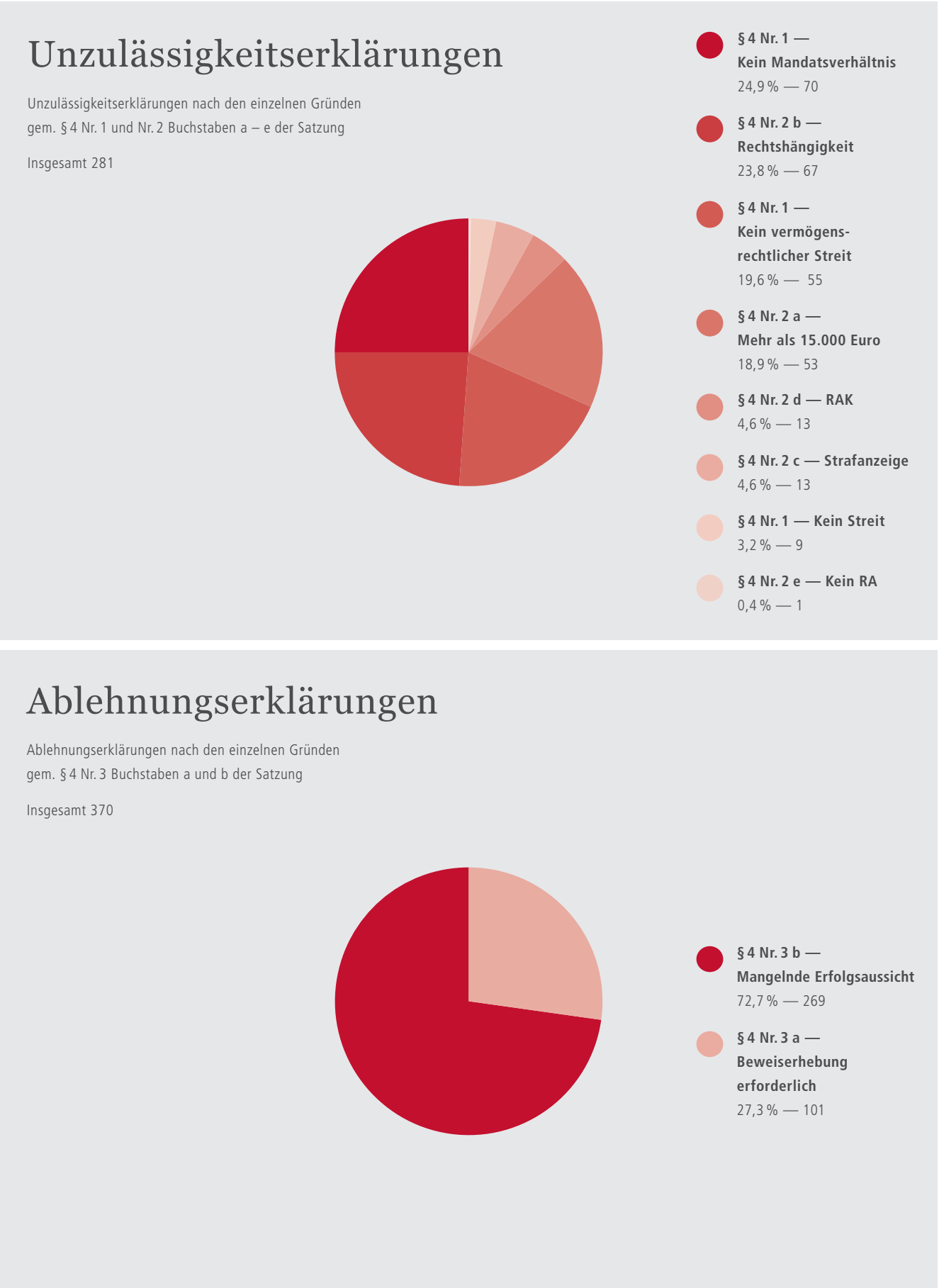
Der neue eingeführte Unzulässigkeitsgrund des § 4 Nr. 2 Buchstabe f hat bis jetzt ebenfalls noch keine große Rolle gespielt, die wenigen Verfahren wurden statistisch den Verfahren § 4 Nr. 2 Buchstaben a bis e zugeordnet.

3.2.3.3 Offensichtlich unbegründete Verfahren

Im Berichtszeitraum habe ich insgesamt 281 Verfahren als unzulässig abgelehnt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle weiteren Verfahren einem Schlichtungsversuch zugeführt werden konnten. Denn dann, wenn die Erhebung von Beweisen notwendig wäre oder aber die Schlichtung aus meiner Sicht keine Aussicht auf Erfolg bietet, kann ich Verfahren auch gemäß § 4 Nr. 3 unserer Satzung als offensichtlich unbegründet ablehnen. Offenbar ist es für manchen Beteiligten überraschend, dass auch in diesem Stadium oft ohne Anhörung der betroffenen Rechtsanwälte entschieden wird. Das Kriterium der „Offensichtlichkeit“ berechtigt dazu.

Ob es weise ist, so zu verfahren, wird mit zukünftiger Erfahrung zu evaluieren sein. Ein Teil der Anwaltschaft begrüßt es, nicht mit offensichtlich unbegründeten Anträgen „belästigt“ zu werden. Andere wüssten lieber rechtzeitig Bescheid und würden gern aktiv am Verfahren mitwirken. Die Mandanten halten unsere Entscheidungen gelegentlich für voreilig, obwohl kein Zweifel daran bestehen kann, dass der gesamte von ihnen vorgetragene Sachverhalt und alle eingereichten Dokumente berücksichtigt sind. Schlichtung hat auch eine psychologische Komponente, die möglicherweise auch in offensichtlichen Fällen die Beteiligung der anderen Seite wünschenswert macht.

siehe dazu Tabelle
„Ablehnungserklärungen“
Seite 43 unten



Beweisaufnahme erforderlich

Unser Schlichtungsverfahren ist ein schriftliches Verfahren, welches grundsätzlich nur den Urkundenbeweis, d.h. schriftliche Gedankenäußerungen, als Beweismittel zulässt. Eine Erhebung von Beweisen auf anderem Weg, so z.B. durch Zeugenvernehmungen, durch Einholung von Sachverständigengutachten oder durch Inaugenscheinnahme ist mir daher nicht möglich. Sofern zwischen den Parteien mündliche Abreden streitig sind, z.B. ob über die Erfolgsaussichten eines Prozesses aufgeklärt wurde oder ob der Antragsteller überhaupt eine Klageerhebung gewünscht hat, können wir nur einen Vorschlag machen, wenn sich die Positionen der Beteiligten aus den uns vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar erschließen.

In einer Vielzahl der uns vorgelegten Fälle fehlen anfänglich alle Beweismittel. Neben generellen Nachfragen zum Sachverhalt treten daher gezielte Anforderungen an die Antragsteller, damit sie Beweismittel vorgelegen. Erst dann kann eine detaillierte Prüfung der Begründetheit stattfinden. Ohne solche Dokumente kommt es zu einer Ablehnung. Dies war im Berichtszeitraum in insgesamt 101 der bei uns eingereichten Anträge der Fall.

Die Anzahl ist hoch und zeigt, dass sich Antragsteller häufig über den Beweiswert ihrer Unterlagen ein falsches Bild machen. Das Angebot von Zeugen gehört so fest zum Repertoire streitiger Auseinandersetzungen, dass viele Antragsteller die eingeschränkte Ermittlungskompetenz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht akzeptieren wollen.

Keine Erfolgsaussicht

Zusätzlich gibt es eine Vielzahl weiterer Gründe, die einem Schlichtungsverfahren die Erfolgsaussichten nehmen, die aber schwer zu systematisieren sind. Daraus resultiert die verhältnismäßig hohe Zahl an Verfahren, die ich aus diesem Grund als offensichtlich unbegründet ablehnen musste. Mit 269 Verfahren sind dies rund 25% der im Berichtsjahr erledigten Verfahren.

Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- ▶ Der Antragsteller ist verärgert über die Gebührenrechnung, aber seine Rechtsschutzversicherung hat in vollem Umfang geleistet.
- ▶ Die angeblich fehlerhafte Gebührenrechnung entspricht dem Gesetz.
- ▶ Trotz Nachfrage und Setzen einer Ausschlussfrist wird der Sachverhalt nicht in nachvollziehbarer Weise geschildert, Dokumente werden zitiert aber nicht oder nur bruchstückhaft eingereicht.
- ▶ Ein Fehlverhalten des Rechtsanwalts erscheint plausibel, der behauptete Schaden aber nicht.
- ▶ Der Mandant bestreitet die Befugnis des Rechtsanwalts zur Aufrechnung.
- ▶ Ein Mandant meint, seitens des Rechtsanwalts läge eine Erstberatung vor – tatsächlich ging es um viele Gespräche und sogar einen Brief an eine Behörde oder den Gegner.
- ▶ Ein Mandant meint, die erste kurze Beratung müsse kostenlos sein, so etwa wie ein Kostenvoranschlag.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Fälle wird indessen erst erledigt, nachdem die Sache für zulässig erklärt oder der Rechtsanwalt jedenfalls informatorisch gehört worden ist. Was in einem späten Stadium des Verfahrens offensichtlich ist, kann am Anfang verborgen oder zweifelhaft sein.

3.2.3.4 Sonstige Beendigungsgründe

Zusätzlich zu den in der Satzung vorgesehenen Beendigungsgründen können unsere Verfahren auch aus anderen Gründen enden. Dies können sein: Antragsrücknahme oder schweigende Verabschiedung des Antragstellers, vor allem aber eine zwischenzeitliche interne Einigung der Parteien, was uns mindestens ebenso freut, wie ein von beiden Seiten angenommener Schlichtungsvorschlag.

Eine interne Einigung zwischen den Parteien parallel zu unserem Schlichtungsverfahren fand im Jahr 2012 in 34 Fällen statt. Dabei haben häufig die beteiligten Rechtsanwälte eine korrigierte Rechnung erstellt, die der Antragsteller dann akzeptiert und bezahlt hat.

Zur ausdrücklichen Rücknahme ihres Antrags entschieden sich Antragsteller insgesamt ebenfalls in 20 Fällen. Dies resultierte u. a. daraus, dass

- ▶ zwischenzeitlich von einer Rechtsschutzversicherung geleistet wurde;
- ▶ der beteiligte Rechtsanwalt nach Eindruck der Antragsteller keine Forderung mehr geltend machen wird;
- ▶ der Antragsteller erkennt, dass das Verfahren von Anfang an unzulässig war oder zwischenzeitlich unzulässig geworden ist;
- ▶ Antragsteller erkennen, dass sie im Hinblick auf die Sachverhaltsklärung Unterlagen beizubringen haben, ihnen dies jedoch zu aufwändig erscheint;
- ▶ der Wunsch, eine berufsrechtliche Klärung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer herbeizuführen, überwiegt.

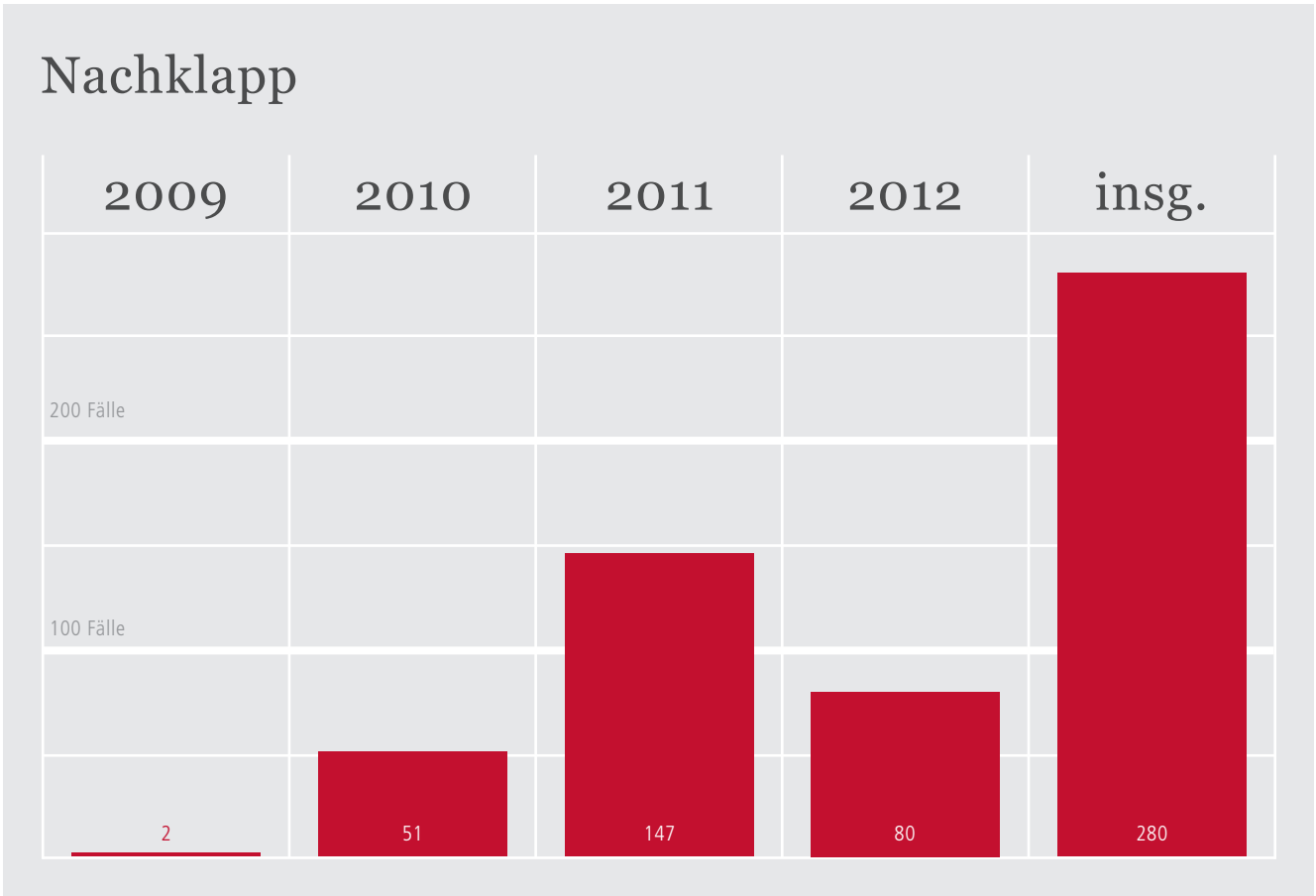
Die Mehrzahl dieser Antragsteller nimmt ihre Anträge auch ausdrücklich deshalb zurück, um uns „keine weitere Mühe“ zu verursachen. Diese Höflichkeit erleichtert unsere Arbeit sehr, in weiteren 295 Verfahren wurde darauf jedoch verzichtet und die Antragsteller haben sich ohne weitere Begründung nicht mehr bei uns gemeldet.

3.2.4 Nachklapp

Erfreulicherweise hat die Mehrfachbefassung mit erledigten Akten nachgelassen, nachdem sich die Bearbeitungsdauer nochmals verringert hat. Andererseits zeichnet sich der Schriftverkehr in diesen 280 Verfahren dadurch aus, dass die Antragsteller besonders hartnäckig sind, weil auf diesem Wege versucht wird, über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens nachzuverhandeln wie auf einem Basar.

Nicht unerwähnt bleiben sollen aber auch die Fälle, in denen sich Rechtsanwälte und/oder Mandanten ausdrücklich für die Bemühungen der Schlichtungsstelle bedanken, und das nicht nur in den Fällen, in denen sie Erfolg hatten.

siehe dazu Grafik
„Nachklapp“
unten



siehe dazu Tabelle
„Schlichtungsanträge
nach RAK-Bezirken“
Seite 49

3.2.5 Anträge nach RAK-Bezirken

Fortschreibend erfassen wir auch, ob sich das unterschiedliche Schlichtungsverhalten der regionalen Rechtsanwaltskammern statistisch auf den Anteil der der jeweiligen Kammer angehörenden Rechtsanwälte auswirkt. In Relation zur Zahl der Antragseingänge gab es dabei keine wesentlichen Verschiebungen.

3.2.6 Rechtsanwälte als Antragsteller

Der Anteil der von Rechtsanwälten eingeleiteten Verfahren ist sehr gering. Darunter sind einige wenige, die nicht bereit sind, die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu respektieren, sondern uns anrufen, nachdem sie schon vom Mandanten verklagt wurden.

Schlichtungsanträge nach RAK-Bezirken					
Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge				Anträge insgesamt
	2009	2010	2011	2012	
RAK beim BGH	—	0	1	0	1
RAK Bamberg	1	5	20	20	46
RAK Berlin	—	15	120	154	289
RAK Brandenburg	—	3	26	32	61
RAK Braunschweig	—	3	9	10	22
RAK Bremen	—	2	9	7	18
RAK Celle	1	11	19	44	75
RAK Düsseldorf	1	21	22	43	87
RAK Frankfurt	1	9	39	52	101
RAK Freiburg	—	7	34	30	71
RAK Hamburg	1	8	21	44	74
RAK Hamm	—	14	50	54	118
RAK Karlsruhe	—	6	18	24	48
RAK Kassel	—	6	9	7	22
RAK Koblenz	—	5	43	48	96
RAK Köln	2	8	38	52	100
RAK Mecklenburg-Vorpommern	—	6	16	14	36
RAK München	2	16	55	67	140
RAK Nürnberg	—	4	39	47	90
RAK Oldenburg	1	1	12	6	20
RAK des Saarlandes	—	1	6	2	9
RAK Sachsen	3	17	48	39	107
RAK Sachsen-Anhalt	1	1	17	13	32
RAK Schleswig-Holstein	1	4	21	35	61
RAK Stuttgart	1	18	35	48	102
RAK Thüringen	—	7	15	19	41
RAK Tübingen	1	4	13	18	36
RAK Zweibrücken	—	3	3	22	28
28	17	205	758	951	1.931

4. Die Schlichtungsstelle

4.1 Die Schlichterin



Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist Dr. Renate Jaeger. Die gebürtige Darmstädterin begann 1968 ihren beruflichen Weg als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt war sie dort Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. 1987 wurde sie Richterin am Bundessozialgericht in Kassel, ab 1988 zugleich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. 1994 wählte der Bundesrat Frau Dr. Jaeger einstimmig zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts. In ihrer 11jährigen Amtszeit als Richterin

im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts war Frau Dr. Jaeger Berichterstatterin für das Recht der freien Berufe, also auch für das Anwaltsrecht. Von 2004 – 2010 war sie die deutsche Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Am 1. Januar 2011 trat sie ihr Amt als Schlichterin an.

Zusätzlich ist Frau Dr. Jaeger seitdem Vorsitzende des Disziplinarrates der EU-Kommission, der Dienstpflichtverletzungen von Beamten untersucht. Informationen zu den Aufgaben des Disziplinarrats finden sich im Statut der Beschäftigten der Europäischen Union.

Ich sehe heute viel deutlicher als bei Übernahme der Aufgabe, welche Bedeutung die außergerichtliche Streitbeilegung für den Bürger hat und welche sie für die Gesellschaft gewinnen kann.

4.2 Der Beirat

Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Schlichtungsstelle ein Beirat beigegeben. Neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft müssen ihm Vertreter der Rechtsanwaltschaft, von Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft angehören, höchstens die Hälfte der Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Erlass und Änderung der Satzung sowie vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten und berät den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Beiratssitzungen und der Gespräche mit einzelnen Beiratsmitgliedern im Verlauf des Berichtsjahres waren die Änderungen unserer Satzung und die dringende Notwendigkeit, die Personalsituation der Schlichtungsstelle zu verbessern. Alle Diskussionen waren intensiv und lösungsorientiert und für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit der Schlichtungsstelle äußerst wichtig und unterstützend.

Dem Beirat gehören insgesamt 9 Mitglieder an – alle haben Rechtswissenschaften studiert, ansonsten sind ihre Lebensläufe und Betätigungsfelder jedoch sehr unterschiedlich:

Mechthild Dyckmans, MdB (FDP), war von 1977 bis 1990 Richterin, zuletzt am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Sie ist seit 2005 Mitglied des Bundestages und dort ordentliches Mitglied im Rechtsausschuss und stellvertretende Koordinatorin der Gruppe der „Christen in der FDP-Bundestagsfraktion“. Seit der 17. Wahlperiode ist sie zusätzlich stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss und seit November 2009 Drogenbeauftragte der Bundesregierung.

Lars Gatschke ist seit dem Jahr 2002 beim „Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)“ beschäftigt. Zunächst lag sein Tätigkeitsschwerpunkt auf Abmahnungen und Unterlassungsklagen bei Finanzdienstleistungen, seit 2007 ist er Referent für Versicherungen. Er ist auch Mitglied des Beirats des Versicherungsombudsmann e.V.

Dr. Eva Högl, MdB (SPD), ist seit September 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages. Zuvor war sie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig, zuletzt als Leiterin des Referats „Europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Europapolitik“. Sie ist seit 2007 ASF-Landesvorsitzende und Mitglied im SPD-Landesvorstand Berlin. Außerdem ist sie Mitglied im Rechtsausschuss und im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion im 2. Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe NSU“.



v.l.n.r.:
 Dr. Eva Högl
 RA Hansjörg Staehle
 Mechthild Dyckmans
 RAin Anke Klein
 Dr. Renate Jaeger
 RA Herbert Schons
 Elisabeth Winkelmeier-Becker
 Lars Gatschke
 RAin Ulrike Stendebach
 Dr. Oliver Vogt

RAin Anke Klein verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Erstversicherung und im internationalen Maklergeschäft mit Schwerpunkt Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft ist sie verantwortlich für den Fachbereich Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sie ist Leiterin der der GDV-Arbeitsgruppen „Betrieb und Schaden“ sowie „Vermögensschadenhaftpflicht“ und Dozentin beim Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Berlin-Brandenburg e.V. (BWV).

RA Herbert Schons ist als Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verkehrsrecht) und Notar in Duisburg tätig. Im Deutschen Anwaltsverein (DAV) engagiert sich RA Schons seit seiner Anwaltszulassung im Jahre 1978. Seit 1989 ist er Vorstandsmitglied der Rechts-

anwaltskammer Düsseldorf, seit März 2012 auch deren Präsident. Er ist Mitglied des RVG-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern. Zusätzlich ist RA Schons Mitherausgeber und -autor mehrerer Zeitschriften und Fachbücher zum anwaltlichen Vergütungsrecht.

RA Hansjörg Staehle ist seit 1971 Rechtsanwalt in München (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht), seine weiteren Tätigkeitsschwerpunkte sind das Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie das Berufsrecht der freien Berufe. Seit 2002 ist er Präsident der Rechtsanwaltskammer München, seit 2007 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und seit 2010 Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle.

RAin Ulrike Stendebach ist seit 1998 Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht sowie Fachanwältin für Verkehrsrecht). Ihre weiteren Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie im privaten und gewerblichen Miet- und Pachtrecht. Sie ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen und in der dortigen Beschwerdeabteilung engagiert.

Dr. Oliver Vogt LL.M. hat unter anderem am Europakolleg in Brügge eine Masterarbeit über das WTO-Streitschlichtungsverfahren verfasst. Seit dem Jahr 2000 ist Dr. Vogt Referent in der Bundestagsverwaltung, zuletzt in der Vergabestelle. Dr. Vogt ist Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB (CDU), war zunächst Richterin, zuletzt am Amtsgericht-Familiengericht Siegburg. Seit 2005 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages; Mitglied des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Mitglied im Rechtsausschuss; Beisitzerin im Vorstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Gruppe der Frauen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie stellvertretendes Mitglied im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung.

4.3 Das Team



v.l.n.r.:
Yvonne Röhl
RAin Dr. Sylvia Ruge
Eveline Parschat
RAin Christina Müller-York
Marion Fleck
Dr. Renate Jaeger
Kristina Wallroth
RAin Stephanie Dahlhorst
RAin Carmen Seyler

Das Team der Schlichtungsstelle umfasste bis September 2012 insgesamt 7 Mitarbeiterinnen, seitdem sind es 8 Mitarbeiterinnen:

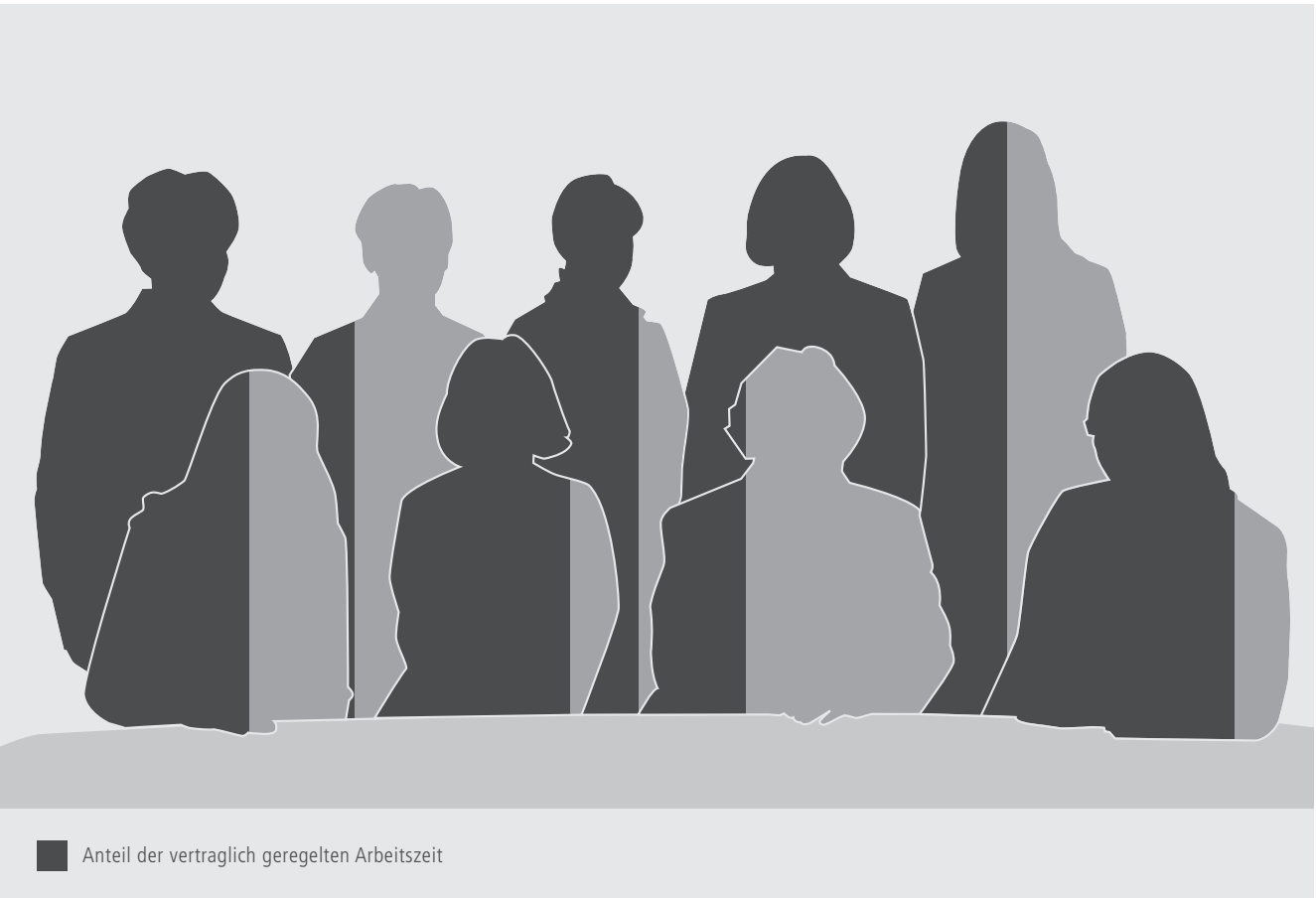
RAin Christina Müller-York ist als Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle tätig. Neben anwaltlicher Praxis und langjähriger Tätigkeit in der Rechtsabteilung der IHK Berlin ist sie Bankkauffrau sowie Wirtschaftsmediatorin und bringt Erfahrungen aus dem Kommunikationsbereich ein.

RAin Dr. Sylvia Ruge und **RAin Stephanie Dahlhorst** verfügen über langjährige anwaltliche Berufserfahrung, **RAin Carmen Seyler** hat bereits vor ihrem Studium zusätzlich eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten absolviert.

Yvonne Röhl und **Kristina Wallroth** (Diplom-Lehrerin für Englisch und Deutsch) sind Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung. Neu hinzugekommen ist **Marion Fleck**. Sie ist Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Rechtsfachwirtin und verfügt über langjährige und vielseitige Berufserfahrung in Rechtsanwaltskanzleien, bei Verbänden und in der Privatwirtschaft.

Ergänzend unterstützt uns stundenweise **Eveline Parschat**. Sie war bis zum Eintritt in den Ruhestand als Sachbearbeiterin für verschiedene Verbände in Berlin und Bonn tätig.

Von den 8 Mitarbeiterinnen arbeiten jedoch 6 Mitarbeiterinnen und die Schlichterin in Teilzeit, so dass nachstehende Darstellung unseres Teams realistischer ist:



4.3.1 Warum ich schlichte

von RAin Carmen Seyler

Darauf gibt es – wie so oft bei Juristen – nicht nur eine Antwort. Schlichten bedeutet für mich vor allem zunächst die Abwechslung hinsichtlich der Themengebiete. Im normalen Kanzleialltag spezialisiert man sich häufig, was sich in den klassischen Fachanwaltstiteln widerspiegelt. Die Sachverhalte, die der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dagegen mitgeteilt werden, behandeln neben Zivil- und Strafrecht außergewöhnliche Rechtsgebiete wie z. B. das HKÜ-Verfahren (Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung), Exequaturverfahren oder auch das Agrarrecht. Das macht die Arbeit in der Schlichtungsstelle abwechslungsreich.

Zu meiner Motivation, in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu arbeiten, gehört auch unser Beitrag zum Verbraucherschutz. Die meisten Antragsteller meinen, dass der Rechtsanwalt fehlerhaft beraten bzw. gearbeitet hat oder erst gar nicht über potentielle Risiken und Kosten eines Rechtsstreits aufklärte. Problematisch ist, dass die (ehemaligen) Mandanten nicht durch den Gesetzesdschungel dringen und auf Grund dessen nicht beurteilen können, ob ihr Rechtsanwalt tatsächlich einen Fehler begangen hat. Ihre Anträge sind häufig nicht substantiiert und manchmal auch nicht nachvollziehbar. In begründeten Fällen können wir aber behilflich sein, eine angemessene Lösung zu finden.

Die Schlichterin, Frau Dr. Renate Jaeger, hat in den ersten Tagen zu mir gesagt: „Wir sind in der Schlichtungsstelle und nicht bei Gericht.“ Diese Bemerkung hat sich im Laufe der Zeit zu meinem Leitsatz entwickelt. Wir entscheiden nicht, wir helfen, denn die Nichtjuristen wissen häufig nicht, wie das Verhalten des Rechtsanwalts im Gesamtgefüge zu bewerten ist. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellt in begründeten Fällen eine Parität zwischen den Mandanten und den Rechtsanwälten her. Die Schlichtungsanträge werden somit nicht nur auf ausdrücklich genannte Ziele reduziert, sondern der Vortrag wird vollumfänglich überprüft und ausgelegt. Wir fragen gezielt nach und erhalten von beiden Seiten sachdienliche Auskünfte.

Des Weiteren ist mir wichtig, dass Rechtsfrieden bei den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien einkehrt. Der Gegenstand mancher Konflikte liegt lange zurück.

Ersichtlich konnte und kann sich der ehemalige Mandant nicht mit der Argumentation seines Rechtsanwalts und dem Ausgang seiner Angelegenheit abfinden. Dadurch, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unabhängig und neutral ist, erhält jeder eine Überprüfung seiner Angelegenheit, die für ihn kostenlos ist. Es ist ein gutes Gefühl, Antragstellern auf diesem Weg helfen zu können.

4.3.2 Systematisierung der betroffenen Rechtsgebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

von RAin Dr. Sylvia Ruge

Die den Schlichtungsverfahren zugrunde liegenden Streitigkeiten stammen inhaltlich aus nahezu allen Rechtsgebieten. Die nachfolgende Statistik unterteilt die Rechtsgebiete in Zivilrecht und die Gebiete, die nach der Fachanwaltsordnung anerkannte Fachanwaltsbezeichnungen sind:

Rechtsgebiete	Anzahl*	Rechtsgebiete	Anzahl*
Zivilrecht	881	Bau- u. Architektenrecht	35
Familienrecht	301	Insolvenzrecht	35
Miet- u. WEG-Recht	168	Versicherungsrecht	25
Erbrecht	152	Verkehrsrecht	24
Strafrecht	136	Handels- u. Gesellschaftsrecht	22
Arbeitsrecht	103	Gewerblicher Rechtsschutz	12
Verwaltungsrecht	77	Steuerrecht	5
Sozialrecht	63	Agrarrecht	5
Medizinrecht	60	Urheber- u. Medienrecht	1
Bank- u. Kapitalmarktrecht	52		

* Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge bis 31. 12. 2012

Im Zivilrecht reicht das Spektrum vom Immobilienrecht über das Kaufrecht und Reise-recht bis zum Werkvertragsrecht. Im Verwaltungsrecht sind u. a. das öffentliche Baurecht, Ausländerrecht, Gemeinderecht, Abgabenrecht und Studienplatzklagen betroffen.

Einen Schwerpunkt bilden die Rechtsgebiete, in denen die Mandanten emotional und/oder existenziell stark betroffen sind. Dazu gehören insbesondere das Strafrecht, das Familien- und Erbrecht, Miet- und WEG-Recht sowie das Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht. In diesen Rechtsgebieten wird die finanzielle Streitigkeit in der Regel von einer für die Mandanten sehr belastenden persönlichen Situation begleitet. Im Familien- und Erbrecht geht es um Streitigkeiten in der Familie, im Arbeits- und Sozialrecht werden häufig existenzielle Fragen verhandelt, wie Verlust des Arbeitsplatzes oder Gewährung von Sozialleistungen; im Medizinrecht sind die Mandanten oft mit erheblichen, ggf. dauerhaften, gesundheitlichen Beeinträchtigungen konfrontiert.

Die weit überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge wird von Mandanten eingereicht. Teilweise lassen sich die Mandanten in dem Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten. Die Vertreter sind i.d.R. Rechtsanwälte, die das Mandat, das nun Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, übernommen haben, nachdem der Mandatsvertrag mit dem erstbearbeitenden Rechtsanwalt gescheitert ist. Vereinzelt wurden aber auch Anträge auf Schlichtung von Rechtsanwälten in eigener Sache gestellt. Sie verfolgen überwiegend das Ziel, dass Mandanten die noch offenen Rechnungen bezahlen, ohne dass ihre Beziehung zum Mandanten mit einem Mahnverfahren belastet wird.

Die Mandanten wollen mit dem Schlichtungsverfahren i.d.R. eine zumindest teilweise Reduzierung/Nichtzahlung der von dem Rechtsanwalt abgerechneten Gebühren oder die (zumindest teilweise) Rückzahlung von bereits gezahlten Rechtsanwaltsgebühren und/oder Schadensersatzzahlungen erreichen.

Schwerpunkte bei der Überprüfung der anwaltlichen Rechnungen waren u. a.:

- ▶ die Frage, ob über die Rechtsanwaltskosten vor Übernahme des Mandats ausreichend aufgeklärt wurde;
- ▶ die Frage, ob über die Möglichkeit von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe aufgeklärt wurde;
- ▶ die Wirksamkeit der getroffenen Vergütungsvereinbarungen;

- ▶ die Anzahl und Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Stunden bei Vereinbarung einer Stundenvergütung;
- ▶ die Prüfung der Zeiterfassungsbögen;
- ▶ die Höhe des angesetzten Gegenstandswertes;
- ▶ die Höhe des angesetzten Satzrahmens der abgerechneten Wertgebühren (Abrechnung oberhalb der Regel- oder Mittelgebühr);
- ▶ die Berechtigung der Abrechnung von Gebühren, insbes. Einigungsgebühren;
- ▶ die Abrechnung trotz bzw. neben gewährter Prozesskostenhilfe.

Schwerpunkte bei den Vorwürfen von Beratungs-/Vertretungsfehlern waren u. a.:

- ▶ Unerreichbarkeit;
- ▶ Untätigkeit des Rechtsanwalts, die zu einem Schaden geführt hat ;
- ▶ Fristversäumnisse;
- ▶ Nichtwahrnehmung von Terminen zur mündlichen Verhandlung;
- ▶ fehlerhafter oder nicht ausreichender Vortrag;
- ▶ fehlerhafte Berechnung von Ansprüchen (z. B. Unterhalt, Schmerzensgeld);
- ▶ Vergleichsabschluss, ohne ausreichende Aufklärung des Mandanten über die Folgen sowie Vor- und Nachteile des Vergleichsschlusses;
- ▶ Mandatskündigung durch Anwalt ohne ausreichenden Grund und/oder zur Unzeit.

► **Fazit:**

In den emotional und existenziell besetzten Rechtsgebieten ist die Gefahr von Missverständnissen und Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt besonders hoch. Die Ursachen sind häufig eine besonders hohe Erwartungshaltung der Mandanten an die Rechtsanwälte sowie eine Blockade bzw. fehlende Einsicht für das rechtlich Machbare bzw. Sinnvolle. Auf Seiten der Rechtsanwälte fehlt es teilweise an Sensibilität und Zeit für die Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate. Beides sind Ursachen für Kommunikationsdefizite.

4.3.3 Meine Erfahrungen als Rechtsanwältin nach 18 Monaten Schlichtung von RAin Stephanie Dahlhorst

Nach 18 Monaten interessanter und abwechslungsreicher Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft steht für mich fest: Rechtsanwälte leisten durchweg fachlich sehr gute Arbeit, können aber in Bezug auf das Verhältnis zu dem Mandanten noch einiges verbessern. Streitigkeiten und Missverständnisse mit dem eigenen Rechtsanwalt, sei es über die Art und Weise des Vorgehens oder über eine Gebührenabrechnung, könnten so weitgehend vermieden werden.

Es mag überraschen, aber zur Verbesserung des Mandantenverhältnisses ist nach den Erfahrungen der Schlichtungsstelle kein Zauberwerk erforderlich. Der Schlüssel dazu liegt oftmals allein in der Kommunikation mit dem Mandanten.

Aus den zahlreich in der Schlichtungsstelle eingehenden Anträgen von Mandanten aus allen sozialen Schichten Deutschlands und dem europäischen Ausland sowie von Rechtsanwälten ist ersichtlich, dass die Streitigkeiten nicht selten auf fehlender Erklärung der juristischen Materie beruhen. Erläuterungen durch den Rechtsanwalt und die Einbeziehung des Mandanten sind jedoch zwingend erforderlich, damit ein juristischer Laie das Vorgehen des Rechtsanwaltes nachvollziehen und verstehen kann. Nicht nur das materielle Recht sollte der Anwalt dem Mandanten erklären. Auch das anwaltliche Gebührenrecht, welches bereits für viele Rechtsanwälte eine schwer zu durchschauende Materie ist, sollte zwischen Anwalt und Auftraggeber thematisiert und veranschaulicht werden, und zwar nicht erst bei

Rechnungserstellung, wo der Ausgang des Prozesses den Mandanten meist noch zusätzlich emotional belastet.

► **Meine Erkenntnis:**

Nach vorgenannten Erfahrungen kläre ich bei meiner eigenen anwaltlichen Tätigkeit über die Kostensituation viel bewusster auf, und zwar über Grund und Höhe und immer schriftlich. Darüber lasse ich vom Auftraggeber einen Nachweis unterschreiben. Bei Unterzeichnung einer Vergütungsvereinbarung wird sowohl der Grund für den Abschluss als auch der Inhalt eingehend erläutert. Vor Abschluss von Vergleichen bespreche ich die Folgen inhaltlich wie kostenrechtlich. Der Auftraggeber erhält Zeit, den Vergleich zu überdenken und eine Entscheidung zu treffen; diese Entscheidung wird schriftlich dokumentiert.

Zur Verbesserung der Kommunikation mit dem Mandanten trägt nach unseren Erfahrungen auch die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts bei. Vom Rechtsanwalt wird oft erkannt, dass seine Erreichbarkeit – und nicht die der Sekretärin – für den Mandanten besonders wichtig ist und das Verhältnis zum Anwalt fördert. Regelmäßige Unterrichtung über den Fortgang des Mandats stärkt das Vertrauen. Eine fehlende Erreichbarkeit der Kanzlei oder die unterlassene Information über einzelne Handlungsschritte des Rechtsanwalts wird vom Auftraggeber leicht gleichgesetzt mit Untätigkeit oder Verschleppung der Angelegenheit, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

► **Meine Erkenntnis:**

Ich versuche daher die unvermeidlichen längeren Pausen im Verfahren (insbesondere bei Gericht) vorher anzukündigen und durch Zwischennachrichten sowie regelmäßige Sachstandsmitteilungen zur aktuellen Prozesssituation zu überbrücken. Eingehende Post wird immer an den Mandanten weiter geleitet, auch wenn diese rechtlich unerheblich und eine Weiterleitung nicht zwingend geboten ist.

Ein Teil der Antragsteller verfügt über eine überzogene Anspruchshaltung. Sie gehen z. B. davon aus, dass Erstberatungen gänzlich kostenlos sind, für ein einziges Anschreiben keine Gebühren anfallen können und Mandate gegen den Willen des Rechtsanwalts übernommen werden müssen.

► **Meine Erkenntnis:**

Insoweit ist es durchaus tröstlich zu erfahren, dass jeder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Laufe seiner/ihrer Tätigkeit Erfahrungen mit diesen schwierigen Fällen macht. Meines Erachtens können diese nur durch klare Absprachen vor Beginn der anwaltlichen Tätigkeit vermieden werden. Deutliche Absprachen sind unangenehm und deshalb in der Praxis leider selten.

Die Schlichtungsstelle als unabhängige Organisation kann in all diesen Fällen helfen aufzuklären und zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens vermitteln. So kommt es vielfach vor, dass durch das Einschalten der Schlichtungsstelle die Beteiligten aufeinander zugehen und sich einigen, bevor es überhaupt zu einem Schlichterspruch kommt. Schon die Einbeziehung der Schlichtungsstelle begründet erfreulicher Weise nicht selten eine erhöhte Einigungsbereitschaft der Parteien.

► **Fazit:**

Auch als berufene Vertreterin einseitiger Mandanteninteressen ist mein Fokus heute insgesamt mehr auf die Erzielung einvernehmlicher Lösungen gerichtet.

5. Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Internetseiten

Die Internetseiten der Schlichtungsstelle finden sich unter
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Dort informieren wir ausführlich über das Schlichtungsverfahren und seine Besonderheiten. U. a. steht unser „Merkblatt zur Antragstellung“ zum Download zur Verfügung. Im Berichtsjahr 2012 sind unsere Internetseiten im Wesentlichen unverändert geblieben, wir haben lediglich Aktualisierungen vorgenommen. Um zukünftig noch besser auf die Bedürfnisse der Nutzer unseres Internetauftritts eingehen zu können, lassen wir seit einigen Monaten aufzeichnen, wie unsere Seiten genutzt werden. Dies hat für das vierte Quartal 2012 zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Insgesamt hatten unsere Seiten 4.278 Besucher. Das bedeutet, dass sich pro Monat mehr als zehnmals so viel Internetnutzer unsere Seiten anschauen wie Verfahren bei uns eingehen.
- Die Zahl der Seitenaufrufe belief sich auf insgesamt 12.650.
- Die durchschnittliche Verweildauer unserer virtuellen Besucher lag bei 3 Minuten. Dies zeigt, dass unsere Seiten so angelegt sind, dass die gesuchten Informationen schnell zugänglich sind.
- Bei der Frage, von welchem Standort die Besucher auf unsere Internetseiten zugreifen, liegt Berlin – gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Bayern – an der Spitze. Wesentlich weniger Nutzer stammen aus den ostdeutschen Bundesländern.

- ▶ Annähernd die Hälfte der Nutzer stößt über Suchmaschinen auf unsere Seiten. Die anderen Nutzer kennen entweder bereits unsere Internetadresse und greifen direkt auf diese zu oder sie gelangen über andere Internetseiten zu uns. Ausgangspunkt waren im Untersuchungszeitraum besonders häufig die Internetseiten der Rechtsanwaltskammern Berlin, Hamburg, Nürnberg, Braunschweig und Stuttgart, ebenso der Versicherungsombudsmann e.V., der Tagesspiegel, der WDR und die Stiftung Warentest.
- ▶ Im Hinblick auf die einzelnen Seitenaufrufe gilt das weitaus größte Interesse unserer Startseite, danach der Beantwortung der häufigsten Fragen, unseren Kontaktdaten und schließlich der Vorstellung von Schlichterin und Team in „Wir über uns“.
- ▶ Wenig überraschend ist, dass die meisten Downloads – insgesamt 1.800 – unser Merkblatt und die Satzung zu verzeichnen hatten.

5.2 Medienecho

Auch im Berichtsjahr 2012 war das Interesse der Presse an der Arbeit der Schlichterin und der Schlichtungsstelle ungebrochen. Um jedoch alle Kräfte für die Bewältigung der Akteneingänge zu bündeln und den Aktenrückstau nicht weiter zu vergrößern, haben wir um Verständnis dafür geworben, dass wir uns – abgesehen von der Vorstellung unseres Tätigkeitsberichts – im Jahr 2012 gern zurückhalten möchten. Ausreichende öffentliche Transparenz war insoweit bereits über unseren Tätigkeitsbericht hergestellt. Im Jahr 2012 sind folgende Berichte – die auf unseren Internetseiten nachgelesen werden können – über Frau Dr. Jaeger und die Arbeit der Schlichtungsstelle erschienen:

- ▶ Legal Tribune Online | 4. Januar 2012 | Überstunden im Premierenjahr
- ▶ WDR 2 Quintessenz | 27. Januar 2012 | Hilfloze Mandanten – Wenn der Anwalt schlecht arbeitet

- ▶ Anwaltsblatt Karriere | Ausgabe 2/2012 | Gastkommentar: Kommunikation mit dem Mandanten – Wahrheitsgemäßer und schonender
- ▶ BRAK Mitteilungen | Ausgabe 3/2012 | Akzente von Axel C. Filges: Herzlichen Glückwunsch!
- ▶ BRAK Magazin | Ausgabe 03/2012 | Dem Konsens verpflichtet
- ▶ Presseanzeiger | 7. März 2012 | Konflikte zwischen Mandanten und Anwälten: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hilft
- ▶ Der Tagesspiegel | 10. April 2011 | Die Leute haben auf mich gewartet
- ▶ Spiegel online | 17. April 2012 | Viele Mandanten sind zu optimistisch
- ▶ Stiftung Warentest test.de | 18. April 2012 | Die Schlichterin zieht Bilanz
- ▶ Boulevard Baden | 19. April 2012 | Viel Arbeit für Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- ▶ Für uns Online | 19. April 2012 | Viel Arbeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- ▶ Der Westen | 19. April 2014 | Viel Arbeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- ▶ Deutschlandradio | 20. April 2012 | Zwischen Anwalt und Mandant: Erster Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte
- ▶ Financial Times Deutschland | 24. April 2012 | Es gibt auch schwere Fehler
- ▶ Badische Neueste Nachrichten | 12. Mai 2012 | Der Streit ums liebe Geld

- Anwaltsblatt | Ausgabe 5/2012 | Kommunikation mit dem Mandanten – Wahrheitsgemäßer und schonender
- Berliner Anwaltsblatt | Ausgabe 5/2012 | Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt Tätigkeitsbericht vor
- Test | Ausgabe 5/2012 | Schlichten statt richten
- Finanztest | Ausgabe Juni 2012 | Viel Ärger über die Rechnung beim Anwalt
- Info – Informationen und amtliche Mitteilungen der RAK Celle | Ausgabe (2012) | Ein Jahr Schlichtung bei der BRAK
- Anwaltsblatt | Ausgabe 6/2012 | Schlichtungsstelle der Anwaltschaft: Mehr als 1.000 Eingänge
- Anwaltsblatt | Ausgabe 7/2012 | Jahrestagung 2013: Renate Jaeger wirbt für Schlichtungsstelle
- NJW-Spezial | Heft 14, 2012 | Rechtsanwalt Christian Dahns: Schlichtungsverfahren der anwaltlichen Selbstverwaltung
- handwerk magazin | Ausgabe 6/2012 | Rechtsanwälte: Kostenlos schlichten

5.3 Neues Logo

Zum Ende des Berichtsjahres hat die Schlichtungsstelle ein neues Logo erhalten. In Absprache mit der Bundesrechtsanwaltskammer soll damit die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch optisch vermittelt werden.



6. Fachlicher Austausch

6.1 Rechtsanwaltskammern

Die wichtigsten organisationsnahen Ansprechpartner der Schlichtungsstelle sind – neben der Bundesrechtsanwaltskammer – die Rechtsanwaltskammern als berufsständische Vereinigungen derjenigen, die die Schlichtungsstelle tragen. In den 28 regionalen Rechtsanwaltskammern sind alle Rechtsanwälte, die in Deutschland zugelassen sind, Mitglied. Da sie ebenfalls gesetzlich zur Schlichtung verpflichtet sind, bemühen sich Schlichtungsstelle und Rechtsanwaltskammern um engen und regelmäßigen Gedankenaustausch. Dabei ist für uns unübersehbar, dass die in den Rechtsanwaltskammern tätigen Vermittler ein anderes Verhältnis zu den betroffenen Rechtsanwälten haben, die ihre Mitglieder und Wähler sind. Für uns ist angesichts der großen Distanz zu allen Anwälten die Unabhängigkeit leichter zu verwirklichen. Andererseits können Rechtsanwaltskammern aber besonders verbraucher- und bürgernah handeln, wenn sie Bürgersprechstunden einrichten. Im Mai 2012 hat Frau Dr. Jaeger der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zum Stand unserer Arbeit berichtet. Im Sommer berichtete Frau Dr. Jaeger bei einem Treffen aller Schlichter der Rechtsanwaltskammern in München, das dem Erfahrungsaustausch zum Thema Vermittlung/Schlichtung diente, über unsere Arbeit. Diese Gespräche haben Fragen geklärt, aber auch neue Fragen aufgeworfen. Wir hoffen auf eine Fortsetzung des lebhaften Austauschs und stehen allen Rechtsanwaltskammern immer gern auch für individuelle Gespräche zur Verfügung.

6.2 Andere Schlichtungsstellen

Unsere wichtigsten externen Kooperationspartner sind die Schlichtungsstellen anderer Verbände und Organisationen. Seit Beginn der Überlegungen zur Einrichtung unserer Schlichtungsstelle haben wir viel und sehr freundliche Unterstützung von den Vertretern des **Versicherungsombudsmannes e.V.** erhalten (www.versicherungsombudsmann.de). Der Schlichter des Versicherungsombudsmannes e.V., Herr Professor Hirsch, und der Geschäftsführer, Herr Dr. Hiort, deren sehr etablierte und erfolgreiche Schlichtungsstelle im vergangenen Jahr bereits ihr 10jähriges Jubiläum feiern konnte, haben unsere Arbeit auch in diesem Jahr begleitet und unterstützt. Zusätzlich konnten wir auch eine Vielzahl neuer Kontakte mit anderen Schlichtungsstellen knüpfen und in vertrauensvollen und offenen Gesprächen Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen, die inspirierend und wichtig für unsere Weiterentwicklung sind. Zu unseren Gesprächspartnern zählen dabei die Vertreter der **Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr** (www.soep-online.de), der **Clearingstelle EEG** (www.clearingstelle-eeg.de), der **Schlichtungsstelle Energie** (www.schlichtungsstelle-energie.de), der **Ombudsstelle für Investmentfonds** (www.bvi.de/ombudsstelle) sowie die **Schlichtungsstelle des Bundesverbandes Deutscher Banken** (www.bankenverband.de). Noch werden diese Kontakte eher informell gepflegt, alle Beteiligten halten jedoch eine Intensivierung für wünschenswert und notwendig, weil die Umsetzung einer zu erwartenden EU-Richtlinie alle Schlichter betreffen wird.

Freundliche Unterstützung haben wir auch von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) erhalten, die uns als „fachfremde“ Schlichtungsstelle an einer von ihr für die Schlichtungsstellen aus dem Finanzdienstleistungsbereich organisierten Tagung als Gäste empfangen hat.

6.3 Bundesministerien

6.3.1 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Das engagierte Grußwort von Frau Ministerin Aigner, das wir diesem Bericht sehr gerne vorangestellt haben, zeigt deutlich, welche Bedeutung das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Thema Schlichtung beimisst. Daher hat unter seiner Leitung im Herbst 2012 in Berlin eine 1,5tägige Veranstaltung stattgefunden, die das Thema „Alternative Streitbeilegung“ unter verschiedenen Aspekten beleuchtet hat. Erfreulicherweise war die überwiegende Zahl der Redner und der anwesenden Diskutanten und Teilnehmer im Ergebnis der Auffassung, dass die „Alternative Streitbeilegung“ Zukunft hat. Detailliert wurde sowohl zur Rechtslage auf EU-Ebene diskutiert wie auch zur Notwendigkeit der Unabhängigkeit und Neutralität von Schlichtungsstellen. Einigkeit herrschte dabei darüber, dass es auch Aufgabe von Schlichtung sei, Waffengleichheit zwischen den Parteien herzustellen. Außerdem müsse die Qualität der Streitschlichtung hoch sein, gleichzeitig müssten die Kosten für die Verbraucherseite niedrig gehalten werden. Die von der EU geplante Dreimonatsfrist zur Bearbeitung von Beschwerden sei dabei ein klares Bekenntnis dahingehend, dass Schlichtung schnell gehen müsse, um erfolgreich zu sein – und eine klare Kampfansage an die Schlichtungsstellen und ihre Träger, dies zu ermöglichen, auch wenn derzeit noch nicht ersichtlich sei, welche Sanktionen auf Überschreitungen der Frist folgen würden. Zum Abschluss der gelungen Auftaktveranstaltung signalisierten die Vertreter des Ministeriums, sich weiter engagiert um dieses, aus ihrer Sicht für Verbraucher und Unternehmen wichtige Thema, kümmern zu wollen.

6.3.2 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Auch das Bundesministerium der Justiz plant für das Frühjahr 2013 eine Veranstaltung zum Thema „Schlichtung“, bei welcher Frau Dr. Jaeger zu „Funktion und Bedeutung der Schlichtungsverfahren in Deutschland“ referieren wird. Das Thema „Reden statt klagen“ ist seit langem ein Klassiker der Rechtspflege und Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger ist überzeugt, dass die Beilegung von Konflikten besonders gut gelingt, wenn die Beteiligten die Lösung ihres Konfliktes freiwillig annehmen oder sogar gemeinsam finden.

6.4 Vermögensschadenhaftpflichtversicherer

Immer wieder war für uns auffällig, dass Rechtsanwälte mitteilten, dass sie den von einem Mandanten behaupteten Schaden ihrem Berufshaftpflichtversicherer gemeldet hätten und deshalb nicht mehr bereit seien, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Dies ist aus unserer Sicht nicht wirklich nachvollziehbar, da es zwar mit Sicherheit eine Obliegenheit der Rechtsanwälte ist, ihren Versicherer über das Verfahren zu informieren, dieser eine Einigung jedoch nicht verhindern kann – und im Regelfall auch nicht will. Einige Rechtsanwälte hatten jedoch offensichtlich das Gefühl, dass sie nach der Meldung eines behaupteten Schadens nicht mehr ohne weiteres am Verfahren teilnehmen dürften. Frau Dr. Jaeger hat daher gerne die Einladung eines Kreises von Vermögensschadenhaftpflichtversicherern angenommen, um dort von ihren bisher als Schlichterin gesammelten Erfahrungen zu berichten. Den Vertretern der Versicherungen waren aus ihrer bisherigen Praxis kaum Fälle bekannt, in denen der Rechtsanwalt seinem Versicherer mitteilte, dass er gern an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle teilnehmen wolle. Sie begrüßten jedoch ausdrücklich, dass es diese neue Schlichtungsstelle gibt, die nicht nur zu einer Befriedung von Konflikten sondern auch zu einer Kostenersparnis für alle Beteiligten führen könne. Innerhalb des Selbstbehaltens für die Rechtsanwälte sollte die Regulierung ohnedies problemlos sein. Für unsere Arbeit wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass die Versicherer bis zu einem bestimmten Höchstbetrag das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens generell akzeptieren. Gern bleiben wir auch dazu mit den Vermögensschadenhaftpflichtversicherern im Gespräch.

6.5 Institute für Anwaltsrecht

Über 80% der Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland werden Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Um diesem hohen Anteil der Studierenden bereits frühzeitig ein realistisches Bild von den besonderen Aufgaben, Methoden und Anforderungen anwaltlicher Tätigkeit zu vermitteln, beziehen an mehreren deutschen juristischen Fakultäten engagierte „Institute für Anwaltsrecht“ die anwaltliche Perspektive in die Juristenausbildung ein. Ihr erklärtes Ziel, die Studenten

auf die beruflichen Anforderungen anwaltlicher Tätigkeit vorzubereiten, möchten sie dadurch erreichen, dass sie erfahrene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen so in den – eigentlich akademischen – Unterricht integrieren, dass diese ihre eigenen beruflichen Erfahrungen weitergeben können. Zusätzlich bemüht sich z.B. das Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität Berlin nachhaltig um einen gelungenen Dialog zwischen Anwaltschaft, Justiz und Rechtswissenschaft. Als Forum dafür dienen die jährlichen Arbeitstagungen. Hierzu war im Herbst 2012 auch Frau Dr. Jaeger geladen, um von ihren praktischen Erfahrungen als Schlichterin zu berichten. Bereits im Sommer hat sie auf Einladung des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Köln dort gesprochen, im Jahr 2013 wird sie Einladungen anderer Institute folgen.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Beim Haushalt der Schlichtungsstelle handelt es sich dabei um einen Sonderhaushalt, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer geführt wird. Diese Trennung – gerade auch im haushalterischen Bereich – soll die organisatorische Trennung und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle zeigen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt ausdrücklich (§ 191 f Abs. 5 BRAO), dass unsere Schlichtungsverfahren für die Beteiligten unentgeltlich zu erfolgen haben. Dies bedeutet, dass wir keine Gebühren erheben und die Finanzierung lediglich über Beiträge stattfindet, die über die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erhoben werden. Im Berichtsjahr 2012 lag der – im Mai 2011 vorveranschlagte – Jahresbeitrag bei 3 Euro pro Anwalt, also bei insgesamt 474.000 Euro. Aus diesem Betrag wären sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle zu tragen gewesen. Bereits im Jahr 2011 zeigte sich aber, dass der bestehende Arbeitsanfall nicht von dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann. Deshalb wurden drei weitere juristische Mitarbeiterinnen in Teilzeit eingestellt. Dadurch erhöhten sich die Personalkosten für das Berichtsjahr erheblich. Die Flut der Anträge in den ersten Monaten des Jahres 2012 war trotz des zusätzlichen Personals nicht zeitnah zu bewältigen. Damit wurde deutlich, dass in 2012 weitere Personaleinstellungen notwendig sein würden, verbunden mit Personal- und Folgekosten für zusätzliche Arbeitsplätze und Bürotechnik. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer verabschiedete daher im Mai 2012 einen Nachtragshaushalt mit einer Aufstockung um 114.000 Euro, die den Mehrbedarf der Schlichtungsstelle in den nächsten Jahren auffangen soll.

Wir wünschen uns für die Zukunft, dass die deutsche Anwaltschaft unser Tun nicht nur als „preiswert“, sondern im Sinne von Herrn Professor Ewer als „geldwert“ wahrnimmt und deshalb so auf die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle reagiert, dass diese die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und ihr Wirken im Sinne von Anwalt- und Mandantschaft erfolgreich ausüben kann. Nach den in diesem Jahr gesammelten Erfahrungen sind wir jedoch voller Vertrauen, dass die Anwaltschaft diesen – doch eher kleinen Lasten – im eigenen Interesse nicht ausweichen wird.

8. Fazit und Ausblick

Unser persönliches Fazit für das Jahr 2012 ist durchweg positiv! Die Anstrengungen der ersten beiden Arbeitsjahre der Schlichtungsstelle haben sich gelohnt. Die Arbeitsabläufe haben sich eingespielt; wir sind unseren „Best-Practice“-Ansprüchen näher gekommen. Wir sind stolz auf unsere hohen Erledigungsquoten und freuen uns über die Anerkennung unserer Arbeit, die wir von vielen Seiten erhalten. Ganz besonders freut uns natürlich, wenn diese direkt von den Verfahrensbeteiligten kommt: Antragsteller senden Dankschreiben und Geschenke – wobei wir letztere umgehend zurückschicken. Aber auch die Rechtsanwälte, die naturgemäß die neutraleren Verfahrensbeteiligten sind, äußern Zufriedenheit. Sogar Gerichte haben uns zunehmend im Fokus: So wird Personen, die Beratungshilfe beantragen, um Ansprüche gegen ihren Anwalt geltend zu machen, diese unter Hinweis auf die Existenz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft versagt.

Auf EU-Ebene stehen in den nächsten Monaten die Verabschiedung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung sowie der Verordnung über Online-Streitbeilegung an; einige Aspekte werden derzeit noch diskutiert. Wenn die EU ihren Zeitplan einhält, wird die Richtlinie im Laufe des Jahres 2015 in nationales Recht umgesetzt werden – wir beobachten diese Entwicklung mit großem Interesse. Wir hoffen, mit unseren in der Praxis gesammelten Erfahrungen dazu gehört zu werden.

Anhang

§ 191 f BRAO

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltschaftliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

- 1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
- 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
- 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;

4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach §73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;

5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;

6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro statthaft sein;

7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen- geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß §191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß §3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß §3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundes-

rechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in §5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren we-

sentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
- a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
 - b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des Beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß §73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,
 - e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,
 - f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Nr. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.
2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
 - a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
 - b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
 - c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Nr. 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1. September 2012.

Vita Dr. Renate Jaeger

I. Persönliches

Geboren in Darmstadt am 30. Dezember 1940

2 Kinder im Alter von 41 und 47 Jahren, beide Rechtsanwälte

II. Ausbildung, akademische Qualifikationen und Auszeichnungen

1959 8 Orientierungsmonate in USA

1959 – 1964 Rechtswissenschaftliches Studium an den Universitäten Köln,
München und Lausanne (OH)

1964 Erstes juristisches Staatsexamen

1964 – 1968 Rechtsreferendariat in Köln und Berlin

1968 Zweites juristisches Staatsexamen

2004 Dr. jur. h. c. der Universität Münster

Trägerin des Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband

Honorary Member, Lincoln's Inn, London

III. Berufliche Laufbahn

Richterliche Tätigkeiten

1968 – 1974 Richterin am Sozialgericht Düsseldorf

1970 – 1971 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundessozialgericht

1974 – 1987 Richterin am Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen,
zuletzt als Vorsitzende Richterin

1976 – 1979 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Bundesverfassungsgericht

1987 – 1994 Richterin am Bundessozialgericht

1988 – 1994 Richterin am Verfassungsgerichtshof von
Nordrhein-Westfalen

1994 – 2004 Richterin des Bundesverfassungsgerichtes (Erster Senat)

2004 – 2010 Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, zuletzt Vizepräsidentin der 5. Sektion

Tätigkeit außerhalb von Gerichten

1991 – 1994 Dozentin an der Universität Münster

1992 – 1994 Mitglied der Enquête-Kommission für eine neue Verfassung von Rheinland-Pfalz (1992 – 1994)

IV. Weitere Mitgliedschaften und Aktivitäten

djb (Deutscher Juristinnenbund) – Vorstandsmitglied 1983 – 1989

bpw (Business and Professional Women)

Gründungsmitglied der EWLA (European Women Law Association)

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion

RAin Christina Müller-York

Kristina Wallroth

Gestaltung

Projektbuero .HENKELHIEDL, Berlin

www.henkelhiedl.com

Fotos

Titel und Seite 52: Frank Eidel, Berlin

www.frank-eidel.de

Seite 54: Frank Löhmer, Berlin

www.lichtspass.de

Illustrationen

Seite 27 – 31: Katrin Warneke, Berlin

www.design-services.de

Druck

Oktoberdruck, Berlin

www.oktoberdruck.de

**Stand**

03. 2013



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2012